Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

18/30. Juni 2022

B 1207 B

Inhalt *Seite*

*Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen
in der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)
vom 3. Juni 2022* 330

*Richtlinien für Sondernutzungen
an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL)
vom 3. Juni 2022* 345

*Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2141
der Landeshauptstadt München
Zuccalistraße (südlich),
Brunhildenstraße (westlich),
Richildenstraße (nördlich),
Zuccalistraße (östlich)
vom 29. Juni 2022* 355

*Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2022* 356

*Whistlerweg 55, Gemarkung Solln, Fl.Nr. 287/161
Erweiterung eines Wohn- und Bürohauses mit Garagen –
VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-1624-33
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m.
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 357

*Ottendichler Str. (Gemarkung: Fl.Nr.: 1710/0)
Fußgängerbrücke über die Ottendichler Str. mit befristeter
Standzeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 zur BAUMA 2022
Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-4093-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 358

*Wolfratshauser Str. 84, Gemarkung Thalkirchen, Fl.Nr. 531/13
Anbau einer Außentreppe von EG bis 1.OG sowie Erweiterung
um 4 Klassenräume im DG (vormals Verwaltung) in Haus 2,
Errichten einer Multisportanlage und Spielgeräte auf dem
Grundstück
Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-24578-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 358

*Dillisstr. 1 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 3240/11)
TEKTUR zu 1.2-2021-23755-41 – Nutzungsänderung der
Einheit im EG von gewerblicher zu Wohnnutzung und Anbau
eines Balkons – Hier: Errichten einer Terrasse im Innenhof
Aktenzeichen: 6024-1.231-2022-8368-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 359

*Kölner Pl. (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 748/0)
Stelzenbauvorhaben Kölner Platz – Parkplatzüberbauung
Neubau eines Apartmentgebäudes mit 50 WE
als sozial betreutes Wohnen, Beratungs-, Büroräume und
Gemeinschaftseinrichtungen im 1. OG,
Überbau vorhandener Stellplätze
(Var. 1 +2) – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-1401-22
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO* 359

*Ottobrunner Str. 90 – 92 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1023/0)
Neubau einer Wohnanlage (145 WE) mit Laden, Kita und
Tiefgarage
(Ottobrunner Str. 90 – 92 / Sandgrubenweg 143)
Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-14828-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 360

*Schmorellpl. 9 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12861/21)
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-7015-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 360

*Albrechtstr. 7 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 436/29)
Schulbauoffensive – Generalinstandsetzung (Altbau) und
Erweiterung (Anbau) des Rupprecht-Gymnasiums,
Neubau Brücke (Rupprecht Gymnasium südl. der Albrechtstr.)
mit Abbruch Turnhalle und Brücke
Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-10079-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 360

*Ackermannstr. 1 – 7 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 535/15)
Ergänzung von Rettungsleitern + Wartepodesten, statische
Ertüchtigung bei TG-Decke, Verschiebung Fahrradhaus
(Ackermannstr. 1 – 7 / Schleißheimer Str. 181 – 183c) –
TEKTUR zu 1.2-2020-13371-22 hier: Brandschutznachweis
Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-5294-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 361

*Landshuter Allee 8 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 312/0)
LA10-03 _ OG 3 Neugestaltung Büroflächen und Entfall
notwendiger Flure, im OG 3
Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-6463-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 361

*Rosa-Aschenbrenner-Bogen 3 – 5
(Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/411)
Nutzungsänderung eines Technikraums
zu einem Gemeinschaftsraum als Aufenthaltsraum
Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-3704-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 362

*Schwanthalerstr. 115 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7804/0)
Nutzungsänderung von Teilbereichen der Verkaufs- und
Lagerflächen im Basement, EG, OG1, OG2 zu Laborflächen
(Humanmedizin, S1, S2), Neustrukturierung der verbleibenden
Verkaufs- und Lagerflächen, Neugestaltung der Dach-
Freiflächen über OG1 ("STH115_Schwanthalerstraße 115,
Gewerbesockel") – TEKTUR zu 1.1-2020-17851-23 – Hier:
neue Grundrissaufteilung EG Achse 1a-5 (Neuorganisation
Nutzungsbereich SYNLAB), Nachrüstung eines Lastenaufzugs
(Mülltonnentransport) mit Personentransport, an der Westfas-
sade Achse 1a / B, EG, Nutzungsänderung der Mietfläche IV
1.OG zu Lagerflächen für SYNLAB
Aktenzeichen: 6024-1.112-2021-24582-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 362

Karl-Schmid-Str. 11 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 131/10)
TEKTUR zu 1.1-2022-1604-32 – Nutzungsänderung
einer Werkhalle zu einem Filmstudio mit Aufwärmküche
sowie Büroräume, Fotostudio und Maske-Bereichen
Aktenzeichen: 6024-1.111-2022-8492-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 363

Schatzbogen 60 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 95/0)
Antrag auf Einbau einer Dachterrasse in das Bestandsdach
Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-3141-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 363

Romanstr. 93 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 63/0)
2. BA – Ersatzneubau Bettenhaus (Krankenhaus Barmherzige Brüder) – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-15568-22
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 364

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
Vollzug der Wassergesetze;
Bachauskehr im Gewässersystem Fabrikbach –
Englischer Garten –
nachfolgende Gewässer bis Garching 364

Straßenbenennung im
5. Stadtbezirk Au-Haidhausen
Clementine-von-Braunmühl-Weg 365

Bekanntmachung SWM Infrastruktur 365

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 365

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 366

Nichtamtlicher Teil 366

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom 3. Juni 2022

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2021 (MüABl. S. 736), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für die Benutzer*in, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten. Ergänzend zu Satz 1 liegen der Berechnung der Gebührenhöhe für Großraum- und Schwertransporte die Einwirkung auf die Straße sowie die Einwirkung auf den Gemeingebrauch in Abhängigkeit der Größe und der Antriebsart des Fahrzeugs zu Grunde.“

2. § 10 Abs. 4 SoNuGebS erhält folgende Fassung:
„(4) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei: […]
9. offene Bücherschränke und offene Tauschschränke (Kreislaufschränke);
12. Parklets;
13. Stadtterrassen.“

3. Die bisherige Nr. 52 der Anlage I wird zur Nr. 53 der Anlage I.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

4. Nr. 52 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„52. Übermäßige Straßenbenutzung (Großraum- und Schwertransporte)

Übermäßige Benutzung einer Straße nach § 29 Abs. 3 StVO			
	Einzel- /Kurzzeiterlaubnis (bis zu 3 Monaten)		**Dauererlaubnis** (bis zu 1 Jahr)
Erlaubnis für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO (Achslast u. Gesamtgewicht) zulässigen Grenzen überschreitet - **Schwertransport**	Fahrtanzahl x Einzelerlaubnis	Höchstsatz	
Einzel-, Sattelfahrzeuge und Züge > 40 bis < 100 t	☐ x 43,50 €	261,00 €	1.044,00 €
Einzel-, Sattelfahrzeuge und Züge ≧ 100 bis < 150 t	☐ x 161,00 €	966,00 €	/
Einzel-, Sattelfahrzeuge und Züge ≧ 150 bis < 200 t	☐ x 350,00 €	/	/
Einzel-, Sattelfahrzeuge und Züge ab ≧ 200 t	☐ x 1.425,00 €	/	/
Fahrzeuge, deren Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten - **Großraumtransport**	Fahrtanzahl x Einzelerlaubnis	Höchstsatz	
Übergroße Fahrzeuge < 40 t	☐ x 14,00 €	84,00 €	336,00 €
Einzelerlaubnis für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht **und** deren Abmessungen die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet – **Großraum- und Schwertransport**	Fahrtanzahl x Einzelerlaubnis	Höchstsatz	
übergroße und überschwere Fahrzeuge > 40 bis < 100 t	☐ x 57,50 €	345,00 €	1.380,00 €
übergroße und überschwere Fahrzeuge ≧ 100 bis < 150 t	☐ x 175,00 €	1.050,00 €	/
übergroße und überschwere Fahrzeuge ≧ 150 bis < 200 t	☐ x 364,00 €	/	/
übergroße und überschwere Fahrzeuge ≧ 200 t	☐ x 1.439,00 €	/	/
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen < 40 t aber Achslast > 11,5 t	☐ x 16,50 €	99,00 €	396,00 €
Soweit die Sondernutzung mit Großraum- und Schwertransporten durch Fahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erfolgt, reduziert sich die Gebühr der Sondernutzung um 25 Prozent			

“

„**Anlage II**

Straßengruppenverzeichnis

Stadtbezirk 1

Albertgasse	S
Alfons-Goppel-Straße	II
Altenhofstraße	S
Amiraplatz	II
Am Einlass	II
Am Kosttor	II
An der Hauptfeuerwache	II
Angertorstraße	II
Augustinerstraße	S
Blumenstraße	III
Brienner Straße	
1 – 13 ungerade	II
Bürkleinstraße	II
Burgstraße	II
Christophstraße	II
Crusiusstraße	II
Dienerstraße	
14 bis 20 gerade	S
15 bis 21 ungerade	S
Hausnummer 12	II
Dreifaltigkeitsplatz	S
Dürnbräugasse	II
Dultstraße	S
Eisenmannstraße	
2 und 2 ggü.	S
restliche Hausnummern	II
Emil-Riedel-Straße	III
Ettstraße	
bis Beginn Hsnr. 2	S
Färbergraben	
3 und 4	S
5 bis 11 ungerade	II
6 bis 20 gerade	II
Falckenbergstraße	II
Falkenturmstraße	
4 bis 14 gerade	II
3 bis 9 ungerade	II
Filserbräugasse	S
Franz-Josef-Strauß-Ring	
Hausnummer 1	II
2 a bis 4 gerade	III
Frauenplatz	S
Frauenstraße	III
Fürstenfelder Straße	
Bereich ohne Hausnummern	S
1 bis 13 ungerade	II
12 gerade	II
Gewürzmühlstraße	II
Heiliggeiststraße	S
Hermann-Sack-Straße	II
Herzog-Max-Straße	
bis TG-Einfahrt Neuhauser Str. 20	S
restliche Straße	II
Herzogspitalstraße	II
Herzog-Wilhelm-Straße	
1 bis 31 ungerade	II
4 bis 30 gerade	II
Bis Ende Anwesen Neuhauser Str. 20	S
Hildegardstraße	
1 – 5 ungerade	II
2 – 6 gerade	II
9 – 13 ungerade	II
8 – 10 gerade	II
Himmelreichstraße	II
Hochbrückenstraße	II
Hofgraben	II
Isartorplatz	III
Josephspitalstraße	II
Kapellenstraße	
Hausnummer 1	II
Bereich ohne Hausnummer	S
Kardinal-Faulhaber-Straße	II
Karl-Scharnagl-Ring	III
Karlsplatz	S
Kaufingerstraße	S
Klosterhofstraße	II
Kreuzstraße	II
Küchelbäckerstraße	II
Landschaftstraße	S
Lenbachplatz	III
Lerchenfeldstraße	II
Liebfrauenstraße	S
Liebherrstraße	
18 bis 22 gerade	II
13 bis 19 ungerade	II
Liebigstraße	II
Löwengrube	
24 gerade	S
Ludwigsbrücke	III
Lueg-ins-Land	II
Maderbräustraße	II
Maffeistraße	S
Mariannenplatz	II
Mariannenstraße	II
Marienplatz	S
Maxburgstraße	II
Maximiliansbrücke	III
Maximiliansplatz	III
Maximilianstraße	III
Max-Joseph-Platz	II
Mazaristraße	S
Müllerstraße	
2 bis 56 gerade	II
Neuhauser Straße	S
Nieserstraße	S
Oberanger	II
Odeonsplatz	
6 – 18 gerade	II

7 – 17 ungerade	II
Oettingenstraße	II
Orlandostraße	S
Pacellistraße	II
Papa-Schmid-Straße	II
Paradiesstraße	II
Pfarrstraße	II
Perusastraße	S
Pestalozzistraße	
1 – 3 a ungerade	II
2 – 4 gerade	II
Petersplatz	S
Pettenbeckstraße	S
Pfisterstraße	
3 bis 11 ungerade	S
4 bis 10 gerade	S
Pflugstraße	II
Platz der Opfer des Nationalsozialismus	II
Platzl	S
Prälat-Miller-Weg	S
Prälat-Zistl-Straße	II
Prinzregentenstraße	
1 – 59 ungerade	III
14 – 56 gerade	III
Promenadeplatz	II
Radlsteg	II
Reichenbachstraße	II
Residenzstraße	S
Rindermarkt	
6 bis 14 gerade	II
5 bis 15 ungerade	II
1 bis 3 und 17 ungerade	S
2 bis 4 und 16 gerade	S
Robert-Koch-Straße	II
Rochusstraße	II
Rosenstraße	S
Rosental	II
Roßmarkt	II
Rumfordstraße	
1 bis 57 ungerade	II
Salvatorplatz	S
Salvatorstraße	
Bereich ohne Hausnummern	S
Schäfflerstraße	S
Schmidstraße	S
Schrammerstraße	II
Sebastiansplatz	S
Seeaustraße	II
Sendlinger Straße	S
Sendlinger-Tor-Platz	II
Singlspielerstraße	S
Sonnenstraße	III
Sparkassenstraße	II
Sporerstraße	S
St.-Anna-Platz	II
St.-Anna-Straße	II
St.-Jakobs-Platz	S

Steinsdorfstraße	III
Sterneckerstraße	II
Sternstraße	III
Stollbergstraße	II
Tal	II
Tattenbachstraße	II
Theatinerstraße	S
Theklastraße	II
Thiereckstraße	S
Thierschplatz	II
Thierschstraße	II
Thomas-Wimmer-Ring	III
Tivolistraße	
1 und 9	II
Triftstraße	II
Unsöldstraße	II
Unterer Anger	
1 und 19	S
2 und 20	S
4 bis 16 gerade	II
3 bis 17 ungerade	II
Utzschneiderstraße	II
Veterinärstraße	
Hausnummer 16	II
Viktualienmarkt	S
Viscardigasse	S
Wagmüllerstraße	II
Wallstraße	II
Weinstraße	S
Westenriederstraße	II
Widenmayerstraße	III
Windenmacherstraße	S
Zweibrückenstraße	III
Zwingerstraße	II

Stadtbezirk 2

Adolf-Kolping-Straße	II
Arndtstraße	II
Arnulfstraße	
1 bis 19 a ungerade	III
Auenstraße	III
Augsburgerstraße	II
Aventinstraße	II
Baaderplatz	II
Baaderstraße	
1 bis 77 ungerade	II
2 bis 82 gerade	II
Bahnhofplatz	II
Baldeplatz	III
Baldestraße	II
Baumstraße	II
Bavariaring	II
Bayerstraße	II
Beethovenplatz	II
Beethovenstraße	II
Boschbrücke	II
Buttermelcherstraße	

Corneliusbrücke	II
Corneliusstraße	II
Dreimühlenstraße	
1 bis 33 ungerade	II
2 bis 38 gerade	II
Ehrengutstraße	II
Erhardtstraße	III
Fliegenstraße	II
Fraunhoferstraße	III
Gärtnerplatz	II
Georg-Hirth-Platz	II
Geyerstraße	
12 bis 26 gerade	II
1 bis 17 ungerade	II
Goetheplatz	II
Goethestraße	
1 bis12	III
16 bis 42 gerade	II
15 bis 33 ungerade	II
41 bis 55 gerade	II
50 bis 74 gerade	III
Grasserstraße	
ab 4 gerade	III
Häberlstraße	II
Hackerbrücke	II
Hans-Sachs-Straße	II
Hermann-Lingg-Straße	II
Herzog-Heinrich-Straße	III
Holzstraße	II
Ickstattstraße	II
Isartalstraße	
43 bis 49 ungerade	III
6 bis 44 a gerade	III
Jahnstraße	II
Kaiser-Ludwig-Platz	II
Kapuzinerplatz	III
Kapuzinerstraße	
1 bis 45 ungerade	III
2 bis 26 b gerade	III
36 bis 38 gerade	III
42 bis 52 gerade	III
Karlsplatz	S
Klenzestraße	
1 bis 101	II
Kohlstraße	II
Kolosseumstraße	II
Körnerstraße	II
Landwehrstraße	
1 bis 67 ungerade	II
2 bis 58 gerade	II
75 bis 87 ungerade	II
60 bis 72 gerade	II
Lessingstraße	II
Lindwurmstraße	
1 bis 163 ungerade	III
2 bis 88 gerade	III
Ludwigsbrücke	II

Maistraße	II
Martin-Greif-Straße	III
Mittererstraße	II
Morassistraße	II
Mozartstraße	
1 bis 13	II
15 bis 23	II
Müllerstraße	
1 bis 55 ungerade	II
Museumsinsel	II
Nussbaumstraße	II
Paul-Heyse-Straße	III
Paul-Heyse-Unterführung	III
Pestalozzistraße	
5 bis 35 ungerade	II
6 bis 36 gerade	II
38 bis 60 gerade	II
Pettenkoferstraße	II
Poccistraße	III
Prielmayerstraße	II
Reichenbachbrücke	III
Reichenbachstraße	II
Reisingerstraße	II
Roecklplatz	II
Rückertstraße	II
Rumfordstraße	
2 bis 48 gerade	II
Ruppertstraße	II
St.-Pauls-Platz	II
St.-Paul-Straße	II
Schillerstraße	
1 bis 11 a ungerade	II
2 bis 24 gerade	II
17 bis 53 ungerade	II
26 bis 46 gerade	II
Schlosserstraße	II
Schützenstraße	S
Schwanthalerstraße	
1 bis 99 ungerade	III
2 bis 102 gerade	III
Sendlinger-Tor-Platz	II
Senefelderstraße	II
Sonnenstraße	III
Stephansplatz	II
Stielerstraße	II
Thalkirchner Straße	
1 bis 11 ungerade	II
13 bis 75 a ungerade	II
2 bis 16 gerade	II
18 bis 112 gerade	II
Tumblingerstraße	II
Uhlandstraße	II
Waltherstraße	II
Westermühlstraße	II
Wittelsbacherbrücke	II
Wittelsbacherstraße	III
Zenettiplatz	II

Zenettistraße	
1 bis 49	II
Ziemssenstraße	II
Zweibrückenstraße	III
Zweigstraße	II

Stadtbezirk 3

Adelheidstraße	
1 bis 11 ungerade	II
2 bis 12 gerade	II
Akademiestraße	II
Amalienstraße	II
Arcisstraße	
15 bis 59 ungerade	III
12 bis 66 gerade	III
Arcostraße	II
Arnulfstraße	
29 bis 51 a ungerade	III
2 bis 52 gerade	III
56 bis 100 gerade	III
Augustenstraße	II
Bahnhofplatz	
5 ungerade	II
Barer Straße	
1 bis 25 ungerade	II
27 bis 41 ungerade	III
43 bis 77 ungerade	III
2 bis 38 gerade	II
40 bis 62 gerade	III
64 bis 90 gerade	III
Blutenburgstraße	
1 bis 11 ungerade	II
2 bis 46 gerade	II
Brienner Straße	
19 bis 59 ungerade	III
4 bis 14 gerade	II
16 bis 56 gerade	III
Dachauer Straße	
1 bis 155 ungerade	III
2 bis 98 b gerade	III
Deroystraße	II
Elisenstraße	III
Franz-Josef-Strauß-Ring	
Hausnummer 5	III
Fürstenstraße	II
Gabelsbergerstraße	III
Georgenstraße	
1 bis 39 ungerade	II
41 bis 123 ungerade	II
Geschwister-Scholl-Platz	II
Görresstraße	II
Hirtenstraße	II
Hopfenstraße	II
Josef-Ruederer-Straße	II
Josephsplatz	II
Kardinal-Döpfner-Straße	II
Karlstraße	II

Karolinenplatz	II
Katharina-von-Bora-Straße	II
Königinstraße	
1 bis 59 ungerade	II
8 bis 26 gerade	II
Königsplatz	III
Kreittmayrstraße	II
Lenbachplatz	III
Leopoldstraße	
3 bis 5 ungerade	III
Linprunstraße	II
Lothstraße	
10 bis 60 gerade	II
Ludwigstraße	II
Luisenstraße	II
Luitpoldstraße	II
Maillingerstraße	II
Marsstraße	
1 bis 43 ungerade	III
2 bis 54 gerade	III
Maßmannstraße	III
Maximiliansplatz	III
Nordendstraße	
1 bis 13 ungerade	II
15 bis 19 ungerade	III
2 bis 18 gerade	II
20 bis 24 gerade	III
Nymphenburger Straße	
1 bis 69 ungerade	III
2 bis 70 gerade	III
Odeonsplatz	
1 bis 5 ungerade	II
2 bis 4 gerade	II
Oskar-von-Miller-Ring	III
Ottostraße	II
Pappenheimstraße	III
Pfefferstraße	II
Prielmayerstraße	II
Professor-Huber-Platz	II
Rheinbergerstraße	II
Richard-Wagner-Straße	II
Sandstraße	II
Schellingstraße	
1 bis 51 ungerade	II
2 bis 54 gerade	II
57 bis 143 ungerade	II
56 bis 128 gerade	II
Schleißheimer Straße	
5 bis 17 ungerade	II
2 bis 30 gerade	II
19 bis 37 ungerade	II
39 bis 77 ungerade	III
32 bis 62 gerade	II
64 bis 106 gerade	III
Schönfeldstraße	II
Seidlstraße	III
Sophienstraße	II

Stiglmaierplatz	II
Tengstraße	
1 bis 15 b ungerade	II
2 bis 12 gerade	II
Theresienstraße	
1 bis 41 ungerade	II
2 bis 72 gerade	II
43 bis 93 ungerade	II
90 bis 160 gerade	II
Thorwaldsenstraße	
4 bis 12 gerade	II
5 bis 17 ungerade	II
Türkenstraße	II
Von-der-Tann-Straße	III
Winzererstr	
1 bis 21 ungerade	II
22 bis 50 gerade	II
Wittelsbacherplatz	II
Wredestraße	III

Stadtbezirk 4

Ackermannstraße	II
Arcisstraße	
61 bis 65 ungerade	III
68 bis 74 gerade	III
Belgradstraße	
1 bis 109 ungerade	III
113 bis 195 ungerade	II
2 bis 86 gerade	III
102 bis 162 gerade	II
Bonner Platz	III
Clemensstraße	
41 bis 131 ungerade	II
38 bis 132 gerade	II
Elisabethplatz	III
Elisabethstraße	III
Erich-Kästner-Straße	
2 bis 24 gerade	II
3 bis 31 ungerade	II
Franz-Joseph-Straße	
25 bis 47 ungerade	II
26 bis 48 gerade	II
Friedrichstraße	
1 bis 33 ungerade	II
Georgenstraße	
26 bis 144 gerade	II
Herzogstraße	
39 bis 131 ungerade	II
44 bis 142 gerade	II
Hiltenspergerstraße	
53 bis 115 ungerade	II
38 bis 102 gerade	II
Hohenzollernplatz	II
Hohenzollernstraße	
27 bis 117 ungerade	III
44 bis 160 gerade	III
Infanteriestraße	II
James-Loeb-Straße	
Hausnummer 2	II
Karl-Theodor-Straße	
47 bis 117 ungerade	III
62 bis 106 gerade	III
Keuslinstraße	II
Kölner Platz	II
Kurfürstenplatz	III
Kurfürstenstraße	
21 bis 57 ungerade	II
14 bis 34 gerade	II
Lothstraße	II
Nordendstraße	
23 bis 63 ungerade	III
26 bis 64 gerade	III
Parzivalstraße	
27 bis 63 ungerade	II
16 gerade	II
Pündterplatz	II
Rheinstraße	
14 bis 30 gerade	III
Scheidplatz	II
Schleißheimer Straße	
79 bis 183 c ungerade	III
187 bis 231 ungerade	II
110 bis 218 gerade	III
220 bis 280 b gerade	II
Schwere-Reiter-Straße	
4 bis 28 gerade	III
27 bis 41 ungerade	III
Tengstraße	
17 bis 45 ungerade	II
14 bis 40 gerade	II
Winzererstraße	
25 bis 35 ungerade	II
24 bis 68 gerade	II
Stadtbezirk 5	
Auerfeldstraße	II
Balanstraße	
9 bis 47 ungerade	II
2 bis 38 gerade	II
Belfortstraße	II
Berg-am-Laim-Straße	
Hausnummer 2	III
Claude-Lorrain-Straße	
1 bis 9 ungerade	II
Drächslstraße	II
Eduard-Schmid-Straße	II
Einsteinstraße	III
Elsässerstraße	II
Entenbachstraße	II
Falkenstraße	II
Flurstraße	II
Franziskanerstraße	
3 bis 49 ungerade	II
Gebsattelstraße	II

Grillparzerstraße	III
Haidenauplatz	II
Hochstraße	
3 bis 85 ungerade	II
2 bis 10 gerade	II
Humboldtstraße	
1 bis 27 ungerade	III
Innere Wiener Straße	III
Ismaninger Straße	
1 bis 39 ungerade	III
2 bis 50 gerade	III
Kellerstraße	II
Kirchenstraße	II
Kolumbusstraße	II
Lilienstraße	II
Mariahilfplatz	II
Max-Planck-Straße	III
Max-Weber-Platz	III
Metzgerstraße	II
Metzstraße	II
Milchstraße	II
Ohlmüllerstraße	III
Orleansplatz	III
Orleansstraße	III
Pariser Platz	II
Pariser Straße	II
Preysingstraße	II
Pilgersheimer Straße	II
Prinzregentenplatz	
6 bis 16 gerade	II
Prinzregentenstraße	
60 bis 156 gerade	III
Regerplatz	II
Regerstraße	III
Rosenheimer Platz	II
Rosenheimer Straße	
1 bis 59 ungerade	III
63 bis 135 ungerade	III
2 bis 112 gerade	III
Schiltbergerstraße	II
Schweigerstraße	II
Sedanstraße	II
Spicherenstraße	II
Steinstraße	III
Trogerstraße	
4 bis 46 gerade	II
Versailler Straße	II
Vogelweideplatz	II
Weißenburger Platz	II
Weißenburger Straße	II
Welfenstraße	II
Wiener Platz	II
Wörthstraße	II
Zeppelinstraße	II

Stadtbezirk 6

Aberlestraße	II
Albert-Roßhaupter-Straße	
1 bis 5 ungerade	III
2 bis14 a gerade	III
Alramstraße	II
Am Harras	II
Baumgartnerstraße	
1 bis 17 ungerade	III
Bavariastraße	II
Brudermühlstraße	
1 bis 27 ungerade	III
29 bis 57 ungerade	II
2 bis 26 gerade	III
32 bis 54 gerade	II
Daiserstraße	II
1 bis 51 ungerade	II
2 bis 50 gerade	II
Dudenstraße	II
Engelhardstraße	
2 bis 12 gerade	II
Ganghoferstraße	
55 bis 71 ungerade	II
74 - 112 gerade	II
Gotzinger Platz	II
Gotzinger Straße	II
Herzog-Ernst-Platz	II
Implerstraße	III
Karwendelstraße	II
Kidlerplatz	II
Kidlerstraße	
1 bis 49 ungerade	II
2 bis 38 gerade	II
Kochelseestraße	II
Lagerhausstraße	II
Lindenschmitstraße	II
Lindwurmstraße	
165 – 219 ungerade	III
90 – 130 gerade	III
Margaretenplatz	II
Meindlstraße	II
Oberländerstraße	II
Pfeuferstraße	II
Plinganserstraße	
1 bis 65 ungerade	III
6 bis 62 a gerade	III
64 bis 124 gerade	II
Radlkoferstraße	III
Schäftlarnstraße	
9 bis 15 ungerade	II
81 bis 133 ungerade	II
2 bis 8 gerade	III
10 bis 134 gerade	II
Sylvensteinstraße	II
Thalkirchner Straße	
81 bis 131 b ungerade	II
137 bis 211 ungerade	II
114 bis 200 gerade	II
202 bis 288 gerade	II

Valleystraße	II

Stadtbezirk 7

Albert-Roßhaupter-Straße	
11 bis 73 ungerade	II
16 bis 106 gerade	II
75 bis 137 ungerade	II
108 bis 136 gerade	II
Fürstenrieder Straße	
157 bis 337 ungerade	II
Garmischer Straße	
19 bis 21 ungerade	III
25 bis 241 ungerade	III
138 bis 288 gerade	III
Hansastraße	
5 bis 59 ungerade	II
83 bis 195 ungerade	II
46 bis 106 gerade	II
124 bis 156 gerade	II
Heckenstallerstraße	II
Murnauer Straße	
1 bis 123 ungerade	II
195 bis 257 ungerade	II
100 bis 130 gerade	II
132 bis 248 gerade	II
Passauerstraße	
1 bis 173 ungerade	II
2 bis 172 gerade	II
Tübinger Straße	II
Waldfriedhofstraße	II
Westendstraße	
193 bis 281 ungerade	II

Stadtbezirk 8

Alter Messeplatz	III
Astallerstraße	II
Barthstraße	II
Bergmannstraße	II
Garmischer Straße	
2 bis 12 gerade	II
7 ungerade	II
Geroltstraße	II
Gollierplatz	II
Gollierstraße	II
Grasserstraße	
1 bis 9 ungerade	III
Guldeinstraße	II
Hans-Fischer-Straße	III
Heimeranplatz	II
Heimeranstraße	
25 bis 39 ungerade	II
2 bis 34 gerade	II
45 bis 65 ungerade	II
48 bis 70 gerade	II
Holzapfelstraße	II
Kazmairstraße	II
12 bis 62 gerade	II
Hausnummer 80	II
17 bis 85 ungerade	II
Landsberger Straße	
5 bis 151 ungerade	II
4 bis 154 gerade	II
Ligsalzstraße	II
Parkstraße	II
Ridlerstraße	II
Schießstättstraße	II
Schrenkstraße	II
Schwanthalerstraße	
111 bis 155 ungerade	II
106 bis 184 gerade	II
Theresienhöhe	III
Trappentreustraße	II
Tulbeckstraße	II
Westendstraße	
1 bis 165 ungerade	II
2 bis 162 gerade	II

Stadtbezirk 9

Ackermannstraße	
Hausnummer 88	II
Albrechtstraße	
7 bis 47 ungerade	II
Arnulfstraße	
55 bis 297 ungerade	III
102 bis 300 gerade	III
Baldurstraße	
35 bis 93 ungerade	II
Blutenburgstraße	
13 bis 93 ungerade	II
48 bis 122 gerade	II
Dachauer Straße	
157 bis 267 ungerade	III
100 bis 128 gerade	III
Dantestraße	III
Dom-Pedro-Platz	II
Dom-Pedro-Straße	II
Donnersbergerbrücke	III
Donnersbergerstraße	II
Friedenheimer Brücke	III
Gudrunstraße	
2 bis 4 gerade	II
1 bis 3 ungerade	II
Guembelstraße	II
Hirschbergstraße	
2 bis 10 gerade	II
1 bis 7 ungerade	II
Klugstraße	
4 bis 106 gerade	II
19 bis 53	II
Landshuter Allee	
11 bis 185 ungerade	III
2 bis 174 gerade	III
Lazarettstraße	II
Leonrodplatz	II

Leonrodstraße	III
Lothstraße	
1 bis 17 ungerade	II
Ludwig-Ferdinand-Brücke	II
Maillingerstraße	
2 bis 34 gerade	II
Marsstraße	
70 bis 84 gerade	II
Menzinger Straße	
1 bis 71 ungerade	II
2 bis 56 gerade	II
Nibelungenstraße	
4 bis 20 c gerade	II
1 bis 19 ungerade	II
Nördliche Auffahrtsallee	
4 bis 68 und 216 gerade	II
1 bis 69 ungerade	II
Notburgastraße	III
Nymphenburger Straße	
73 bis 187 ungerade	III
78 bis 200 gerade	III
Hausnummer 216	II
191 bis 219 ungerade	II
Renatastraße	
6 bis 40 gerade	II
1 bis 55 ungerade	II
Romanplatz	III
Romanstraße	
2 bis 74 gerade	II
1 bis 83 ungerade	II
Rotkreuzplatz	II
Schäringerstraße	
2 bis 20 gerade	II
1 a bis 1 e ungerade	II
Schlörstraße	
2 bis 12 gerade	II
1 bis 15 ungerade	II
Schulstraße	II
Schwere-Reiter-Straße	
2 b bis 2 s gerade	III
7 – 15 ungerade	III
Sankt-Galler-Straße	II
Steubenplatz	II
Stupfstraße	II
Südliche Auffahrtsallee	
2 bis 76 gerade	II
1 bis 75 ungerade	II
Thorwaldsenstraße	
19 bis 35 a ungerade	II
Waisenhausstraße	III
Wendl-Dietrich-Straße	II
Wilderich-Lang-Straße	
4 bis 6 gerade	II
Hausnummer 3	II
Winthirplatz	II
Winthirstraße	
2 bis 8 gerade	II

Wintrichring	
85 bis 105 ungerade	II
Hausnummer 84	II
Wotanstraße	
9a bis 121 ungerade	II
6 bis 88 gerade	II

Stadtbezirk 10

Allacher Straße	
31 bis 153 ungerade	II
20 bis 104 gerade	II
Baldurstraße	
28 bis 64 gerade	III
Dachauer Straße	
140 bis 382 gerade	III
275 bis 543 ungerade	III
Georg-Brauchle-Ring	
23 bis 93	II
Hanauer Straße	II
Max-Born-Straße	II
Nederlinger Straße	
78 bis 80 gerade	II
Triebstraße	II
Wintrichring	
85 bis 105 ungerade	II
52 bis 58 gerade	II

Stadtbezirk 11

Frankfurter Ring	
1 bis 97 ungerade	II
2 bis 138 gerade	II
Georg-Brauchle-Ring	
Hausnumer 15	II
Heidemannstraße	
2 bis 40 gerade	II
Ingolstädterstraße	
1 bis 245 ungerade	II
Leopoldstraße	
195 bis 261 ungerade	II
Moosacher Straße	II
Neuherbergstraße	II
Petuelring	
92 bis 130 gerade	II
Schleißheimer Straße	
243 bis 327 ungerade	II
337 bis 343 ungerade	II
282 bis 380 gerade	II
382 bis 506 gerade	II

Stadtbezirk 12

Ainmillerstraße	
5 bis 7 ungerade	II
2 a bis 10 gerade	II
Biedersteiner Straße	II
Clemensstraße	
5 bis 39 ungerade	II
2 bis 36 gerade	II

Dietlindenstraße	II
Domagkstraße	
ab 12 fortlaufend	II
Erich-Mühsam-Platz	II
Feilitzschstraße	II
Fendstraße	II
Föhringer Ring	II
Frankfurter Ring	
105 bis 255 ungerade	III
150 bis 230 gerade	III
Franz-Joseph-Straße	
1 bis 23 ungerade	II
2 bis 20 gerade	II
Franzstraße	II
Freisinger Landstraße	III
Friedrichstraße	
2 bis 36 gerade	II
Fuchsstraße	II
Georgenstraße	
2 bis 24 gerade	II
Germaniastraße	
1 bis 21 fortlaufend	II
Giselastraße	II
Heidemannstraße	
1 bis 219 ungerade	III
50 bis 310 gerade	III
Herzogstraße	
1 bis 33 ungerade	II
2 bis 42 gerade	II
Hörwarthstraße	
1 bis 19 ungerade	II
2 bis 14 gerade	II
Hohenzollernstraße	
1 bis 25 ungerade	III
2 bis 40 gerade	III
Ifflandstraße	II
Ingolstädter Straße	
2 bis 240 gerade	III
Isarring	
9 bis 11	III
Kaiserstraße	
1 bis 35 ungerade	II
2 bis 34 gerade	II
Karl-Theodor-Straße	
9 bis 45 ungerade	III
2 bis 56 gerade	III
Kaulbachstraße	
54 bis 106 gerade	II
Kißkaltplatz	II
Königinstraße	
61 bis 121 ungerade	II
28 bis 44 gerade	II
Leopoldstraße	
7 bis 81 ungerade	III
2 bis 82 gerade	III
83 bis 193 ungerade	III
94 bis 256 gerade	II

Marschallstraße	II
Martiusstraße	II
Münchner Freiheit	II
Nikolaistraße	II
Ohmstraße	II
Parzivalplatz	II
Parzivalstraße	
1 bis 25 ungerade	II
4 bis 10 gerade	II
Potsdamer Straße	III
Rheinstraße	
1 bis 39 ungerade	III
4 bis 12 gerade	III
Schenkendorfstraße	
Hausnummer 15	II
Siegfriedstraße	II
Situlistraße	II
Tivolistraße	
Hausnummer 4	II
Trautenwolfstraße	II
Ungererstraße	III
Wilhelmstraße	II
Stadtbezirk 13	
Arabellastraße	II
Bernheimerstraße	II
Böhmerwaldplatz	II
Brodersenstraße	II
Bruno-Walter-Ring	II
Bülowstraße	II
Cosimastraße	III
Daglfinger Straße	II
Daphnestraße	II
Denninger Straße	III
Effnerplatz	III
Effnerstraße	III
Eggenfeldener Straße	II
Einsteinstraße	
ab 168 gerade	III
Elektrastraße	II
Englschalkinger Straße	III
Freischützstraße	III
Friedrich-Eckart-Straße	III
Fritz-Meyer-Weg	II
Galileiplatz	III
Gellertstraße	II
Grimmeisenstraße	II
Grüntal	II
Gustav-Freytag-Straße	II
Herkomerplatz	III
Hermann-Gmeiner-Weg	II
Holbeinstraße	III
Hompeschstraße	II
Isarring	
105 und 125	III
Ismaninger Straße	
41 bis 115 ungerade	III

52 bis 158 gerade	III
Johanneskirchner Straße	II
Knappertsbuschstraße	II
Kufsteiner Platz	III
Kunihohstraße	III
Lohengrinstraße	II
Lübecker Straße	II
Mahirstraße	II
Marienburger Straße	II
Mauerkircherstraße	III
Memeler Straße	II
Möhlstraße	II
Montgelasstraße	III
Moselstraße	II
Mühlbaurstraße	II
Muspillistraße	II
Nettelbeckstraße	II
Oberföhringer Straße	II
Odinstraße	II
Ostpreußenstraße	III
Poschingerstraße	II
Posener Platz	II
Possartstraße	III
Prinzregentenplatz	
7 bis 23 ungerade	III
Prinzregentenstraße	
61 bis 159 ungerade	III
Pühnstraße	II
Rappelhofstraße	III
Redwitzstraße	II
Regina-Ullmann-Straße	II
Rennbahnstraße	III
Richard-Strauss-Straße	III
Riemer Straße	
200 bis 247 ungerade	II
Rosenkavalierplatz	II
Rümelinstraße	II
Salzstraße	II
Scheinerstraße	III
Schichtlstraße	II
Schwarzwaldstraße	II
Siebertstraße	II
Sankt Emmeram	II
Stegmühlstraße	II
Sternwartstraße	III
Stuntzstraße	II
Taimerhofstraße	II
Törringstraße	II
Trogerstraße	
23 bis 31 ungerade	II
48 bis 62 gerade	II
Truderinger Straße	
13 bis 41 ungerade	II
2 bis 40 gerade	II
Vogelweidestraße	II
Vollmannstraße	III
Wahnfriedallee	II

Warthestraße	II
Wehrlestraße	II
Weltenburger Straße	III
Westerlandanger	II
Wilhelm-Dieß-Weg	II
Zamdorfer Straße	II
Zaubzerstraße	II
Zoppoter Straße	II

Stadtbezirk 14

Ampfingstraße	III
Anzinger Straße	
1 bis 41 ungerade	III
Aschheimer Straße	II
Bad-Schachener-Straße	
1 bis 143 ungerade	III
Baumkirchner Straße	II
Berg-am-Laim-Straße	
38 bis 142 gerade	III
45 bis 147 ungerade	III
Friedenstraße	II
Grafinger Straße	II
Heinrich-Wieland-Straße	
11 bis 101 ungerade	II
Innsbrucker Ring	
11 bis 75 ungerade	II
2 bis 140 gerade	II
Kreillerstraße	
2 bis 146 gerade	II
3 bis 147 ungerade	II
Rosenheimer Straße	
139 bis 145 i ungerade	III
Schatzbogen	
182 bis 186 gerade	II
St.-Veit-Straße	II

Stadtbezirk 15

Am Mitterfeld	II
An der Point	II
Bajuwarenstraße	II
Corinthstraße	II
Kreillerstraße	
148 bis 210 gerade	II
151 bis 197 ungerade	II
ab 216 fortlaufend	II
Paul-Henri-Spaak-Straße	II
Riemer Straße	
ab 268 fortlaufend	II
Schatzbogen	
6 bis 86 gerade	II
7 bis 183 ungerade	II
Stahlgruberring	II
Wasserburger Landstraße	II

Stadtbezirk 16

Albert-Schweitzer-Straße	II
Am Hain	I

Anzinger Straße	
2 bis 42 gerade	II
Bad-Schachener-Straße	
2 a bis 112 gerade	II
Balanstraße	
55 bis 145 ungerade	II
151 bis 179 ungerade	II
50 bis 208 gerade	II
226 bis 240 gerade	II
Carl-Wery-Straße	II
Chiemgaustraße	
ab 109 ungerade	II
ab 106 gerade	II
Heinrich-Wieland-Straße	
170 bis 195 fortlaufend	II
ab 197 ungerade	II
Karl-Preis-Platz	III
Karl-Marx-Ring	III
Innsbrucker Ring	
ab 77 ungerade	II
ab 142 gerade	III
Karl-Marx-Ring	II
Karl-Preis-Platz	III
Melusinenstraße	III
Nailastraße	II
Ottobrunner Straße	II
Putzbrunner Straße	II
Quiddestraße	II
Rosenheimer Straße	
116 bis 250 gerade	III
ab 145 k ungerade	III
Ständlerstraße	II
Thomas-Dehler-Straße	II
Werinherstraße	
ab 75 ungerade	II
84 bis 140 gerade	II
Wilhelm-Högner-Straße	II

Stadtbezirk 17

Balanstraße	
335 bis 393 ungerade	II
328 bis 394 gerade	II
Chiemgaustraße	
7 bis 107 ungerade	II
2 bis 104 a gerade	II
Deisenhofener Straße	II
Edelweißstraße	II
Fasangartenstraße	
85 bis 161 ungerade	II
84 bis 166 gerade	II
Gietlstraße	
21 bis 31 ungerade	II
12 bis 18 gerade	II
Herzogstandstraße	
19 bis 31 ungerade	II
14 bis 28 gerade	II
Ichostraße	III
Kesselbergstraße	
1 bis 9 ungerade	II
2 bis 18 gerade	II
Perlacher Straße	II
Severinstraße	II
St.-Bonifatius-Straße	II
St.-Martins-Platz	II
St.-Martin-Straße	
1 bis 35 a ungerade	II
2 bis 34 gerade	II
Schlierseestraße	II
Schwanseestraße	
2 bis 83	II
Silberhornstraße	II
Soyerhofstraße	II
Stadelheimer Straße	II
St.-Quirin-Platz	II
Tegernseer Landstraße	
6 bis 114 gerade	III
1 bis 131 ungerade	III
135 bis 297 ungerade	II
Tegernseer Platz	II
Werinherstraße	
1 bis 19 ungerade	II
2 bis 28 gerade	II
23 bis 71 ungerade	II
40 bis 62 gerade	II

Stadtbezirk 18

Candidplatz	II
Candidstraße	II
Claude-Lorrain-Straße	
18 bis 26 gerade	II
11 bis 45 ungerade	II
Freibadstraße	II
Geiselgasteigstraße	II
Gerhardstraße	II
Giesinger Berg	II
Grünwalder Straße	III
Hans-Mielich-Straße	II
Humboldtstraße	
2 bis 42 gerade	II
Karolinger Allee	II
Krumpterstraße	
1 bis 7 ungerade	II
Naupliastraße	
1 bis 101 a ungerade	II
2 bis 94 gerade	II
Peter-Auzinger-Straße	
1 bis 19 ungerade	II
Pilgersheimer Straße	
9 bis 89 ungerade	II
8 bis 80 gerade	II
Schönstraße	II
Schyrenstraße	II
Seybothstraße	III
Siebenbrunner Straße	II

Soyerhofstraße	
2 bis 42 gerade	II
St.-Magnus-Straße	II
St.-Quirinplatz	
ab 4 bis 7	II
Tegernseer Landstraße	
138 bis 180 b gerade	II
228 bis 337 gerade	II
Tierparkstraße	
Tiroler Platz	II

Stadtbezirk19

Aidenbachstraße	
1 bis 118 a	II
Boschetsrieder Straße	II
Forstenrieder Allee	
175 bis 187	II
Graubündener Straße	II
Greinerberg	II
Herterichstraße	
1 bis 115 ungerade	II
2 bis 134 gerade	II
Liesl-Karlstadt-Straße	II
Lochhamer Straße	II
Maria-Einsiedel-Straße	II
Murnauer Straße	
261 bis 267 ungerade	II
250 bis 276 gerade	II
Passauerstraße	
179 und 183	II
Plinganserstraße	
132 bis 150 gerade	II
Pognerstraße	II
Schäftlarnstraße	
135 bis 183 ungerade	II
136 bis 180 gerade	II
Siemensallee	II
Stäblistraße	II
Tierparkstraße	II
Tischlerstraße	
Hausnummer 30	II

Stadtbezirk 20

Blumenauer Straße	
28 bis 46 gerade	II
15 bis 35 ungerade	II
Fürstenrieder Straße	
166 bis 290 gerade	II
Sauerbruchstraße	II
Senftenauerstraße	
157 bis 187 ungerade	II
142 bis 172 gerade	II
Silberdistelstraße	
41 bis 51 ungerade	II
4 bis 18 gerade	II
Tischlerstraße	
Hausnummer 3	II
Würmtalstraße	II

Stadtbezirk 21

Agnes-Bernauer-Straße	
160 bis 268 gerade	II
155 bis 245 ungerade	II
Amalienburgstraße	II
Am Knie	II
Am Schützeneck	II
Aubinger Straße	
12 und 15	II
Bäckerstraße	
2 bis 10 gerade	II
1 bis 9 ungerade	II
Bergsonstraße	
Hausnummer 109	II
Blumenauer Straße	
88 bis 174 gerade	II
57 bis 177 ungerade	II
Bodenseestraße	
1 bis 29 ungerade	III
2 bis 34 gerade	III
40 bis 102 gerade	II
31 bis 101 ungerade	II
Emil-Neuburger-Straße	II
Gleichmannstraße	II
Kaflerstraße	II
Landsberger Straße	
380 a bis 422 gerade	II
367 bis 429 ungerade	II
424 bis 494 gerade	III
431 bis 529 ungerade	III
Lochhausener Straße	
32 bis 36 gerade	II
1 bis 73 a ungerade	II
Menzinger Straße	
62 a bis 112 gerade	II
83 bis 163 b ungerade	II
Pasinger Bahnhofsplatz	II
Pasinger Marienplatz	II
Pippinger Straße	II
Planegger Straße	
2 bis 20 gerade	II
1 bis 35 ungerade	II
Rathausgasse	II
Verdistraße	II
Weinbergstraße	II

Stadtbezirk 22

Altostraße	II
An der Langwieder Haide	II
Aubinger Straße	
84 bis 186 gerade	II
41 bis 189 ungerade	II
Bergsonstraße	
106 bis 184 gerade	II

115 bis 119 ungerade	II
Bodenseestraße	
110 bis 400 gerade	II
103 bis 351 ungerade	II
Eschenrieder Straße	II
Hans-Steinkohl-Straße	II
Henschelstraße	II
Kleiberweg	II
Limesstraße	II
Lochhausener Straße	
100 bis 270 gerade	II
163 bis 259 ungerade	II
Mühlangerstraße	
90 bis 100 gerade	II
Sumpfmeisenweg	II
Vestastraße	II

Stadtbezirk 23

Allacher Straße	
112 bis 260 gerade	II
155 bis 323 ungerade	II
Dachauer Straße	
641 - 667 ungerade	II
Eversbuschstraße	II
Ludwigsfelder Straße	
6 bis 176 gerade	II
1 bis 57 ungerade	II
Menzinger Straße	
114 bis 166 gerade	II
Mühlangerstraße	
42 bis 52 gerade	II
Otto-Warburg-Straße	
4 bis 30 gerade	II
Von-Kahr-Straße	II

Stadtbezirk 24

Dülferstraße	
3 bis 69 ungerade	II
12 bis 74 gerade	II
Feldmochinger Straße	
193 bis 443 ungerade	II
200 bis 426 gerade	II
320 bis 420 gerade	II
Schleißheimer Straße	
371 bis 487 ungerade	II

Stadtbezirk 25

Agnes-Bernauer-Straße	
1 bis 9 ungerade	III
11 bis 151 ungerade	II
2 bis 158 gerade	II
Elsenheimerstraße	II
Friedenheimer Brücke	III
Fürstenrieder Straße	
5 bis 149 ungerade	II
2 bis 160 gerade	II
Landsberger Straße	
155 bis 191 ungerade	III
158 bis 188 gerade	III
199 bis 363 ungerade	II
196 bis 378 gerade	II
Lautensackstraße	
2 bis 16 gerade	II
1 bis 21 ungerade	II
Ludwig-Richter-Straße	
2 bis 20 gerade	II
9 bis 25 ungerade	II
Schedelstraße	II
Straubinger Straße	
2 bis 16 gerade	II
1 bis 13 ungerade	II
Westendstraße	
210 bis 272 gerade	II
Wotanstraße	
1 und 5	II
Zschokkestraße	II

“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.05.2022 beschlossen.

München, 3. Juni 2022

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) vom 3. Juni 2022

Stadtratsbeschluss: 18.05.2022

Zur einheitlichen Behandlung der Sondernutzungen aufgrund der durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), bestehenden Rechtslage ergehen folgende

R i c h t l i n i e n

I. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Sinn und Zweck

(1) Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Landeshauptstadt München wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich und nutzbar ist.

(2) Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.

(3) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs und der Barrierefreiheit auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden. Zudem werden die Grundsätze der Abfallvermeidung beachtet.

(4) Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für alle in der Baulast der Landeshauptstadt München stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG, sofern keine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht vorliegt (vgl. § 12 dieser Richtlinien).

(2) Die ortsrechtlichen Regelungen der Aufgrabungsordnung, der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, der Satzung über die Dulten und Christkindlmärkte, kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

(3) Für Veranstaltungen gelten ergänzend die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(2) Vom Verkehrszweck erfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern – vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) – auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).

(3) Eigentümer/ -innen und Besitzer/ -innen von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Anliegergewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).

(4) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien über den Gemeingebrauch bzw. kommunikativen Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus benutzt werden.

(5) Gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Richtlinien ist die berufsbezogene Betätigung von Gewerbetreibenden sowie von sonstigen weiteren Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringern.

II. Teil Verfahrensregelungen für Sondernutzungen

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Soweit im Bayerischen Straßen-und Wegegesetz nichts anderes bestimmt ist und sofern diese Richtlinien nicht ausdrücklich die Erlaubnisfreiheit normieren, bedarf die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Landeshauptstadt München auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (vgl. § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung in Verbindung mit Art. 22 und 22 a BayStrWG). § 12 dieser Richtlinien bleibt unberührt.

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse ausgeübt werden. Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde. In den Fällen des § 8 Abs. 6 FStrG bleibt das Erfordernis einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis trotz Erteilung einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts unberührt.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Landeshauptstadt München unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Verpflichtete

(1) Verpflichtete/-r im Sinne dieser Richtlinien ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien neben dem/der Erlaubnisnehmer/-in auch den/die Eigentümer/-in oder die/den dinglich Nutzungsberechtigte/-n des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen jeglicher Art sind gegenüber der Stadt der/die Bauherr/-in und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis wird schriftlich oder elektronisch im Sinne des VwZVG, auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

§ 7 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Richtlinien gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien nicht berührt.

§ 8 Erlaubnisversagung

(1) Neben den im III. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn
   a) Flächen der Feuerwehr in ihrer Nutzbarkeit wesentlich eingeschränkt werden;
   b) die Einhaltung der Hilfsfrist der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes in wesentlichem Maß gefährdet ist;
2. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn
   a) bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;
   b) bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;
3. die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können;
4. Gebäudeausladungen näher als 0,70 m an die Randsteinkante heran reichen oder
5. sich die Unterkante einer über der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzung, die baulich fest mit einem Gebäude verbunden ist, in einer Höhe vom Boden von weniger als 2,50 m befindet (lichte Durchgangshöhe).

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann oder durch die Art der Sondernutzung Wurzeln, Stämme oder Kronen von Bäumen beschädigt oder Baumstandorte durch Überbauung oder Bodenverdichtung beeinträchtigt werden können und der/ die Erlaubnisnehmer/ - in nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine/ ihre Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
5. durch die Erlaubnis der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird sowie
6. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen der anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt oder der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung beachtlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

§ 9 Erlaubniswiderruf

(1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder
2. der/ die Erlaubnisnehmer/ -in die ihm/ ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Die Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bleiben unberührt.

(3) Bereits erteilte Erlaubnisse für mobile Fahrradständer (vgl. § 16 dieser Richtlinien) auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München können widerrufen werden, wenn aufgrund eines vom Stadtrat beschlossenen Fahrradabstellkonzepts eine dezentrale Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem genehmigten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz). § 33 Abs. 2 dieser Richtlinien bleibt unberührt.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Landeshauptstadt München vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 11 Kosten

(1) Für die Sondernutzungsausübung gilt die Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. In bestehenden Konzessionsvereinbarungen sowie in Werbenutzungsverträgen getroffene Regelungen bleiben unberührt.

(2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Landeshauptstadt München als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Landeshauptstadt München kann in begründeten Fällen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Erlaubnis nach bürgerlichem Recht

Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag bei

a) Nutzungen, die unter der Straßenoberfläche stattfinden sowie bei
b) Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

III. Teil Besondere Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums

§ 13 Verteilen von Presseerzeugnissen als erlaubnisfreier kommunikativer Gemeingebrauch und dessen Grenzen

(1) Zum kommunikativen Gemeingebrauch im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien gehören in der Regel das unentgeltliche nichtgewerbliche Verteilen von Handzetteln oder anderen Druckerzeugnissen ohne zusätzliche Hilfsmittel (z.B. Informationsstände), sofern der Schwerpunkt inhaltlich und qualitativ auf Meinungsäußerungen und Beiträgen allgemein religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art gerichtet ist.

(2) Das gewerbliche, d.h. das auf Gewinnerzielung gerichtete Verteilen oder Auslegen von Handzetteln oder ähnlichen Druckerzeugnissen (insbesondere Werbe- und Annoncenblätter ohne stadtteilbezogenen redaktionellen Teil) sowie der Verkauf derartiger Erzeugnisse stellen demgegenüber in der Regel eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung dar. Eine Ausnahme hiervon bilden die Promotionsflächen, die jeweils in der gültigen Fassung der Veranstaltungsrichtlinien geregelt sind sowie die Geschäftseröffnungen (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 dieser Richtlinien).

§ 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil <u>oder mehrseitigem stadtteilbezogenen redaktionellen Teil</u> als erlaubnisfähige Sondernutzung

(1) Eine in der Regel erlaubnisfähige Sondernutzung stellen dar:

1. die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht;
2. der Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen sowie deren Verkauf von einem Stand aus sowie
3. das unentgeltliche Verteilen von Presseerzeugnissen im Umhergehen bzw. von einem Stand aus in gewerblicher Absicht.

(2) Im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung werden keine Zeitungsentnahmegeräte zugelassen.

§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden

(1) Zudem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien, für den es keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf, gehören in der Regel insbesondere:

1. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte);
3. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, private Verkehrsspiegel, Einwurfsvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Private Verkehrsspiegel im Übrigen sind nicht erlaubnisfähig.

(2) Der Anliegergebrauch ist nur insoweit geschützt, als er mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, vereinbar ist.

(3) Unter den Gemeingebrauch fallen die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese mit Hilfe eines Mobiltelefons oder dergleichen, d.h. unmittelbar im öffentlichem Straßenraum, angemietet werden können, sofern nicht § 15 Abs. 4 Nr. 6 – 8 dieser Richtlinien einschlägig sind.

(4) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Treppenanlagen, Erker, Vordächer, Balkone, Trittstufen und ähnliche Gebäudeausladungen, Aufzugsschächte, Einwurfsvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die über 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
2. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung über 15 cm Ausladung;
3. an drei Tagen pro Kalenderjahr das Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen vor Gewerbebetrieben zu Präsentations- und Werbezwecken (temporäre Sondernutzung); bei Geschäftsneueröffnungen sowie „runden“ Jubiläen ab dem fünfjährigem Bestehen sind Aktionen wie z.B. das Verteilen von Flyern und Luftballons, die kostenlose Abgabe von Popcorn, das Aufstellen eines Glücksrades ohne Einsatz, der Aufbau eines Pavillons ohne Seitenwände (max. 9 m^2), der Einsatz von Promotern sowie das Verteilen von sog. Give-Aways an in der Regel einem Aktionstag zulässig. Die Fläche für die geplante Aktion darf grundsätzlich nicht breiter sein als die eigene an den öffentlichen Verkehrsgrund angrenzende Ladenfront;
4. das Aufstellen von Zeitungskisten direkt an der Hauswand auf dem Gehweg vor dem Gewerbebetrieb zur Lagerung bei Lieferung der Presseerzeugnisse;
5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m^2 während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor einem Ladengeschäft. Für Flächen mit Außenbewirtung gilt § 23 dieser Richtlinien abschließend;
6. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung, zum Zwecke des Verkaufs sowie vor und nach der Reparatur;
7. die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese auf vorgezeichneten bzw. vom Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern vorgegebenen Flächen aufgestellt sind und
8. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Durchführung von Stadtführungen.

§ 16 Fahrradständer

(1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, der keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und insoweit geschützt ist, soweit er nicht mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, kollidiert, gehören in der Regel insbesondere:

1. das Aufstellen mobiler Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringern direkt vor ihren Geschäftsräumen auf dem Gehweg direkt an der Hauswand, sofern die Grundfläche kleiner als 1,00 m² ist und er nicht mehr als 1,00 m Ausladung hat. Die maximale Höhe richtet sich nach der verkehrlichen Situation, darf jedoch 1,5 m nicht überschreiten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder parallel zur Hauswand stehend sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,50 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift der Geschäftsinhaberin/ des Geschäftsinhabers aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig;
2. waagerecht an Gebäudefassaden angebrachte Anlehngeländer für Fahrräder. Jegliche Anbringung von Werbung ist unzulässig.

(2) Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern, die nicht unter den in Absatz 1 definierten Gemeingebrauch fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Soweit die Aufstellung fahrbahnseitig erfolgt, ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen verkehrlichen Situation, darf aber 1,5 m nicht überschreiten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,5 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.

(3) Zu den nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel das Aufstellen von Fahrradständern und das Anbringen von Anlehngeländern für Fahrräder, die nicht unter Absatz 1 bzw. Absatz 2 fallen sowie sonstige private oder gewerbliche feste Fahrradabstellanlagen. Nicht erlaubnisfähig sind zudem mobile Fahrradständer, wenn aufgrund eines städtischen Fahrradabstellkonzepts eine städtische Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem beantragten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz).

§ 17 Mobilitätskonzepte

(1) Unbeschadet von §§ 15 – 16 dieser Richtlinien können für im Rahmen von städtisch geförderten bzw. vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Für sonstige Mobilitätskonzepte werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

§ 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

1. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 Metern über dem Straßenkörper befinden;
2. Gebäudeausladungen wie zum Beispiel Automaten, Balkone, Vordächer, Erker, Markisen/ Baldachine und dergleichen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; ebenso unmittelbar an der Hausfassade vor Gewerbebetrieben aufgestellte Sitzgelegenheiten, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, für diese gilt § 15 Abs. 4 Nr. 5 im Übrigen entsprechend;
3. unmittelbar vor der Fassade eines Gewerbebetriebes unter allen Bedingungen standsicher aufgestellte, leicht zu transportierende Pflanzgefäße und **Abfallsammelbehältnisse** mit einem maximalen Durchmesser bzw. einer maximalen Kantenlänge von 0,60 m;
4. Anlehn- und Dreiecksleitern, die höchstens drei Stunden zur Durchführung von Arbeiten an Außenfassaden genutzt werden, nicht hingegen (Roll-) Gerüste sowie
5. Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Montag nach Totensonntag bis Heilige Drei Könige):
   a) mit der Fassade verbundene oder unmittelbar vor der Fassade aufgestellte Weihnachtsdekoration vor Gewerbebetrieben bis zu einer Ausladung von 1 m;
   b) unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einer Höhe von 2,00 m sowie
   c) gewerbebetriebsunabhängige Weihnachtsdekoration an oder über der Straße.

(2) Nutzungen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dies ist in der Regel unter den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen der Fall.

(3) Für Nutzungen, die in Art und Umfang über die in Absatz 1 genannten Nutzungen hinausgehen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

§ 19 Baumaßnahmen

(1) Für Einrichtungen, die zum Betrieb einer Baustelle erforderlich sind (Baustelleneinrichtungen), können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Für den Bereich innerhalb des Altstadtrings und in Fußgängerzonen gilt:
Führen Aus- oder Umbaumaßnahmen zu außergewöhnlichen und unzumutbaren Härten im Einzelfall oder ist die Nahversorgung, d.h. die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen in fußläufiger Entfernung nicht gewährleistet und ist es dem Betroffenen nachweislich nicht möglich, anderweitig seiner wirtschaftlichen Betätigung zum Beispiel durch Anmieten von Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung nachzugehen, so kann ihm eine Sondernutzungserlaubnis für einen Verkaufscontainer erteilt werden. An den Nachweis des Härtefalls sowie der nicht bestehenden Möglichkeit, seiner wirtschaftlichen Betätigung anderweitig nachzugehen, sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erlaubnis ist auf den zur Abmilderung des Härtefalls zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.

(3) Für das restliche Stadtgebiet gilt: Bei Aus- oder Umbaumaßnahmen können Verkaufscontainer genehmigt werden, wenn es den Betroffenen unter Nachweis nicht möglich ist, anderweitige Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung anzumieten.
Eine Aufstellung ist in der Regel nur vor dem eigenen Grundstück möglich, es sei denn, der jeweilige Eigentümer

eines in der unmittelbaren Umgebung liegenden Grundstücks hat der Errichtung eines Verkaufscontainers schriftlich zugestimmt.

(4) Für das Aufstellen von Nächtigungscontainern für Baustellen und isolierter Sanitäranlagen ohne weitere Baustelleneinrichtung wird in der Regel keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

§ 19a Foto-, Film- und Tonaufnahmen

(1) Für Foto-, Film- und Tonaufnahmen können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind erlaubnisfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen ausschließlich auf Gehwegen und in Fußgängerzonen stattfinden und der Fußverkehr dabei nicht behindert wird,
2. ausschließlich Handkamera, Schulterkamera, maximal eine Kamera mit Stativ, Mikrofon, Tonangel, tragbare kleinere Handlampen und Reflektoren verwendet werden,
3. keine weiteren Hilfsmittel oder Aufbauten wie Kameradrohnen, Kabelverlegungen, Generatoren, Scheinwerfer, Stühle, Rollkoffer oder Ähnliches genutzt werden,
4. nicht mehr als 5 Personen an den Aufnahmen vor Ort beteiligt sind und
5. keine (Spiel-)Szenen dargestellt werden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (z.B. extremistische, gewaltverherrlichende oder pornographische Filmaufnahmen) oder das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung beeinträchtigen (z.B. Waffeneinsatz, Schlägereien, laute Schreie, Bedrohungssituationen).

§ 20 Straßenhandel und Straßenverkauf

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. der Verkauf von Grabschmuck von einem Stand aus auf öffentlichem Verkehrsgrund im Umgriff von Friedhöfen zu Allerheiligen, wobei der Verkaufszeitraum jeweils an dem zwischen dem 12. und 18. Oktober liegenden Samstag beginnt und bis einschließlich 2. November desselben Kalenderjahres dauert;
2. der Verkauf natürlich gewachsener Christbäume, wobei der Verkauf ab dem Samstag vor dem ersten Advent beginnt und am 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres endet sowie
3. die Ausstellung und der Verkauf selbstgefertigter Kunstgegenstände auf dem Künstlermarkt im Begleitgrün der östlichen Leopoldstraße vom Siegestor bis zur Martiusstraße während der mitteleuropäischen Sommerzeit.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für den Straßenhandel kann in der Regel nur für folgende Waren und unter der Auflage erteilt werden, dass die Verkaufseinrichtung (Verkaufsstand/ - wagen) in der Regel täglich vom öffentlichen Grund abzuziehen ist:

1. ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten – Handel auf wöchentlich wechselnden Standplätzen (sog. Turnussystem), – Handel an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten;
2. selbsterzeugte, heimische landwirtschaftliche Produkte (insbesondere Kartoffeln, Rüben, Kraut, nicht jedoch Milchprodukte, Honig, Geflügel u.a.) nur im Umherziehen von einem zugelassenen und betriebsbereiten KFZ oder vom Anhänger eines Traktors aus (Umherzieher/-innen);
3. ambulanter Handel mit Blumen, Topfpflanzen, Gestecken und Zweigen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten sowie
4. heiße Maroni und aus Maroni hergestellte Produkte sowie Nüsse/Mandeln in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April; im Altstadt-Fußgängerbereich ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen.

Die Verpflichtung, die Verkaufseinrichtungen täglich abzuziehen, entfällt bei Verkaufsständen für den Handel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten. Bei Händlern nach Nr. 1 und 3 außerhalb des Turnus und außerhalb des Gebietes der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung kann die Verpflichtung auf Antrag entfallen. Der Verkaufswagen muss sich stets in einem Zustand befinden, der einen Abzug jederzeit ermöglicht. Bei Unterbrechung des Verkaufs von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Verkaufswagen abzuziehen.

(3) Eine Erlaubnis für den Werbeverkauf im Turnus kann in der Regel für fünf festgelegte Verkaufsplätze erteilt werden. Es dürfen ausschließlich Artikel angeboten werden, deren Anwendung eines erläuternden Vortrags oder einer Demonstration bedürfen. Abgesehen von der Regelung des Abs. 2 Nr. 4 dürfen Lebens- und Genussmittel nicht angeboten werden. Über die Zulassung der Artikel entscheidet das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall.

(4) Für den Verkauf von selbstgefertigten künstlerischen und kunsthandwerklichen Gegenständen können über die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 dieser Richtlinien hinaus bis zu zwei Erlaubnisse an vier festgelegten Standorten erteilt werden. Die Herstellung muss dabei ganz oder teilweise vor Ort vorgeführt werden.

(5) Für das Aufstellen und Betreiben von Zeitungskiosken kann eine Erlaubnis erteilt werden.

(6) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. den Warenhandel mit Waren, die nicht ausdrücklich in diesen Richtlinien als erlaubnisfähig erklärt werden;
2. das Betreiben von Imbiss- und Verkaufsständen/ -wägen, -fahrrädern u.ä.;
3. freistehende Automaten;
4. sogenannte Bauchladenverkäufer/ -innen, Grillwalker/ -innen oder ähnliche (mobile) Straßenverkäufe (z.B. Rosenverkauf aus dem Arm) sowie
5. Sondernutzungen, die sich im Sperrbereich um das Oktoberfest, der jährlich neu definiert wird oder ähnlichen Sicherheitsbereichen um Veranstaltungen befinden.

§ 21 Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

(1) Eine Erlaubnis zur Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf öffentlichem Grund kann nur gemeinnützigen Organisationen erteilt werden. Der Verkauf darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist im gesamten Stadtgebiet möglich. Die genutzte Fläche darf maximal 9 m² betragen.

(3) Der Verkauf ist nur während der Ladenöffnungszeiten und nur an maximal 24 Tagen pro Erlaubnisnehmer / Erlaubnisnehmerin zulässig.

(4) Verkauf von Speisen und Getränken: Es dürfen nur abgepackte Lebensmittel verkauft werden. Während der Vorweihnachtszeit (mit Beginn der Münchner Christkindlmärkte bis zum 24.12.) ist auch ein Verkauf von Getränken zum sofortigen Verzehr möglich.

(5) Für den Bereich innerhalb der Altstadtfußgängerzone sowie des Tals gilt Folgendes:
Ein Warenverkauf ist nur vor den Anwesen Neuhauser Straße 10, Sendlinger Straße 62 und Tal 11 zulässig. Ist einer dieser Standorte dauerhaft nicht verfügbar, kann für diesen ein Ersatzstandort in der Altstadtfußgängerzone angeboten werden. In der Vorweihnachtszeit ist in der Altstadtfußgängerzone ein Warenverkauf nur an der Neuhauser Straße 10 und der Sendlinger Straße 62 möglich. Die Vergabe für den Standort Neuhauser Straße 10 erfolgt für den Zeitraum der Vorweihnachtszeit nach Kalenderwochen.

§ 22 Warenauslagen

(1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen kann der Geschäftsinhaberin/ dem Geschäftsinhaber direkt vor ihrem / seinem Einzelhandelsgeschäft für Waren, die zum Sortiment gehören, unter folgenden Auflagen erteilt werden:

1. die Warenauslage muss i.d.R. unmittelbar fassadenseitig direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft aufgestellt werden;
2. die Höhe darf 2,00 m nicht überschreiten;
3. Kleiderpuppen dürfen nur zum Ausstellen von Kleidung benutzt werden und nicht ausschließlich als Blickfang dienen sowie
4. der öffentliche Straßengrund darf nicht zum Warenverkauf und Verteilen von unentgeltlichen Warenproben genutzt werden.

(2) Bei der Auslage von Waren ist u.a. Folgendes untersagt:

1. Der Betrieb von Kühlschränken und Kühltruhen;
2. das Ausstellen von einzeln oder in der Summe sperrigen oder großflächigen Gegenständen wie Matratzen, gestapelten oder aneinandergereihten Getränkekästen, Möbeln, Koffern, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen sowie
3. das Aufstellen der Waren unmittelbar auf dem Gehsteig.

(3) Innerhalb des Altstadtringes einschließlich der Ringstraßen, in allen außerhalb des Altstadtringes befindlichen Fußgängerzonen sowie vor allen denkmalgeschützten Gebäuden und in ensemblegeschützten Bereichen ist grundsätzlich nur die Auslage folgender Waren genehmigungsfähig:

1. Obst, Gemüse und Südfrüchte,
2. Blumen,
3. Presseerzeugnisse (Tageszeitungen und Zeitschriften),
4. Postkarten,
5. Bücher, Bild- und Tonträger sowie
6. kunsthandwerkliche Gegenstände.

§ 23 Freischankflächen

(1) Baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben kann nach Maßgabe der Absätze 4 bis 15 eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Freischankfläche) erteilt werden.

(2) Gewerbebetrieben, für die keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte vorliegt, in deren Räumen aber Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden (z. B. Bäckerei, Metzgerei), kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 erteilt werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für Einzelhandelsbetriebe betrieben wird.

(3) Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 15 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1 BayStrWG). Bauanträge, die ausschließlich Freischankflächen betreffen, sind zunächst bei der zuständigen Bezirksinspektion einzureichen und werden von dort an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weitergeleitet. Freischankflächen auf Parkständen sind bis zu einer Größe von 40 m² verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Ziffer 15 d BayBO).

(4) Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig; in den Monaten April bis einschließlich September dürfen Freischankflächen an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24:00 Uhr betrieben werden. Sind unzumutbare Belästigungen der Anwohnerinnen und Anwohner zu erwarten, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann im Einzelfall auch eine längere Betriebszeit erlaubt werden.

(5) Freischankflächen müssen als Teil des öffentlichen Raumes erkennbar bleiben und als Gestaltungs- und Gliederungselement am Geschehen dieses öffentlichen Raumes teilnehmen können, d.h. insbesondere, dass jede Abgrenzung unterbleiben muss, die den Eindruck einer privaten Fläche vermittelt. Abs. 14 Punkt 8 bleibt unberührt. Durchgehende Abgrenzungen mittels Zäunen, Wänden, Rankgerüsten, schweren Pflanzgefäßen, Planen, an Markisen angebrachten Seitenteilen oder sonstigen Windschutzanlagen (auch aus Glas oder anderen durchsichtigen Stoffen) sind daher nicht genehmigungsfähig. Einzeln stehende, leicht zu transportierende Pflanzgefäße sind zulässig.

(6) Freischankflächen müssen im engen räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Ein enger räumlicher Bezug ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der nächste Punkt der Freischankfläche nicht weiter als 20 m vom Gaststätteneingang entfernt erreichbar ist. Die seitlichen Begrenzungen der Freischankfläche richten sich bei unmittelbar an die Fassade angrenzenden Freischankflächen grundsätzlich nach der Breite der Straßenfront des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs. Freischankflächen außerhalb der Altstadtfußgängerzone, die nicht unmittelbar an die Fassade angrenzen, müssen zumindest teilweise in der rechtwinkligen Verlängerung des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs liegen. Freischankflächen im Sinne des Absatzes 2 müssen in der Regel unmittelbar an die Fassade des Betriebes angrenzen.
Hiervon abweichend können seitliche Ausdehnungen von bereits bestehenden Freischankflächen über die Gebäudegrenzen hinaus in den Monaten April bis einschließlich Oktober genehmigt werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Es darf keine Einfahrt angrenzen.
2. Im angrenzenden Gebäude befindet sich kein Wohnraum und das Erdgeschoss des benachbarten Gebäudes wird nicht für ein Einzelhandelsgeschäft oder einen Gastronomiebetrieb genutzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber alternativ das Einverständnis aller Nutzer*innen des jeweiligen Nachbargebäudes beibringen.
3. Die Freischankfläche muss mindestens zwei Meter vor dem Eingang des benachbarten Gebäudes enden.

(7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten

Fahr- und Manövrierraum vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn, zum Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten. Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig, sofern nicht eine Tiefe von 0,6 m durch Kombination mit unmittelbar angrenzendem Privatgrund möglich ist.

(8) Biertischgarnituren, Bierbänke, Fässer, Stehtische sowie Polstermöbel sind nicht zulässig. Für nicht konzessionierte Gaststätten sind auch Stehtische ausnahmsweise erlaubnisfähig.

(9) Sonnenschirme und **Abfallsammelbehältnisse** sind standsicher aufzustellen. Werbung auf diesen Schirmen und Mülleimern ist lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- oder Speiselieferanten verweist.

(10) Speisekartenständer sind lediglich während des tatsächlichen Betriebs der Freischankfläche zulässig. Abgesehen von Tischen, Stühlen und Serviertischen ist sonstiges zusätzliches Mobiliar – beispielsweise Wechsel- oder Blinkbeleuchtung, Schankeinrichtungen, oder Eisverkaufsanlagen – nicht zugelassen. Lampen und Lampengirlanden sind erlaubt, soweit diese nicht blenden und nicht zu Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen.

(11) Die Beschallung der Freischankfläche ist unzulässig. Der Betrieb von Fernsehgeräten, Bildschirmen oder sonstigen Übertragungsmedien ist nicht zulässig. Ausnahmen können bei herausragenden Fußballereignissen (z.B. WM, EM, Europapokalspiele ab Halbfinale [nur bei Teilnahme eines Münchner Vereins] sowie DFB-Pokalfinale) zugelassen werden, sofern
1. entsprechend 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) die Immissionsrichtwerte eingehalten werden,
2. jegliche Ablenkung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist und
3. der Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

(12) Die Verwendung von Heizstrahlern ist nicht gestattet. Für 2021 ist ausschließlich für die Dauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit die Genehmigung von Heizstrahlern zulässig, wenn diese elektrisch und mit Öko-Strom betrieben werden.

(13) Wird auf Freischankflächen Mobiliar nach Betriebsschluss belassen, so ist es während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit an Ort und Stelle so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Außerhalb der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit ist das Mobiliar bei Beendigung der tatsächlichen Betriebszeit der Freischankfläche vom öffentlichen Grund zu entfernen oder zusammen zu räumen und so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Wird Mobiliar gestapelt, muss jederzeit die Standsicherheit gewährleistet sein; eine Stapelhöhe von maximal 1,40 m darf nicht überschritten werden. Eine Abdeckung des Mobiliars mit Planen, Folien oder dergleichen ist nicht zulässig.

(14) Gewerbebetrieben, die eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte haben, kann in den Monaten April bis einschließlich Oktober unter folgenden Voraussetzungen auch eine Freischankfläche in Parkständen genehmigt werden:

1. Die Bemessung der Breite der Freischankfläche richtet sich nach der Breite des zugehörigen gastronomischen Betriebes. Ein Teil der Freischankfläche muss bei Einhaltung der sonstigen Vorgaben innerhalb der rechtwinkligen Verlängerung der Betriebsgrenzen liegen.
2. Eine Genehmigung ist grundsätzlich zulässig an Straßenzügen ohne Radweg zwischen Parkstand und Gehweg mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 Stundenkilometern und in Tempo 30 Zonen. Gleiches gilt an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 Kilometer pro Stunde, wenn zwischen Parkstand und Fahrspur ein Radfahrstreifen verläuft.
3. Nach Einzelfallprüfung ist ausnahmsweise eine Genehmigung von Freischankflächen in Parkständen an Straßen möglich
   a) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, die die typischen Charakteristika – wie geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeiten – einer Tempo 30 Straße aufweisen (z.B. nicht bei zweispurigen Richtungsfahrbahnen oder Straßen mit Mittelstreifen-Markierungen),
   b) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h, wenn dort ein baulicher Radweg vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, Baumgraben, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.), oder
   c) mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg.
4. Die Freischankfläche muss sich außerhalb von 5 Metern (bei einem baulichen Radweg neben dem Gehweg 8 Meter) vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Fußgängerüberwegen (sogenannte Zebrastreifen), Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen befinden.
5. Flächen, die für folgende Nutzungen vorgesehen sind, werden nicht als Freischankflächen zur Verfügung gestellt: Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswege, Behindertenparkplätze, Taxistände, Ladezonen, Fahrradabstellanlagen, Carsharing-Parkplätze, Ladeplätze für E-Autos.
6. Die Aufstellung von Tischen hat senkrecht zur Fahrbahn zu erfolgen, eine Stirnbestuhlung ist nicht erlaubt.
7. Die Freischankfläche ist abweichend von § 23 Abs. 5 durchgehend abzugrenzen, sodass physisch das Betreten der Fläche nur von der an den Fußweg grenzenden Seite ohne die Überwindung eines Hindernisses von mindestens einem Meter Höhe möglich ist. Nur von dieser Seite ist die Bedienung der Freischankfläche gestattet.
8. Vorne und hinten ist die Freischankfläche mit einer Leitbake zu kennzeichnen (Zeichen 605-10 StVO), die auch ohne Ständer direkt an die Begrenzung der Freischankfläche angebracht werden kann.
9. Mobile Einrichtungen für einen Wetterschutz sind für Freischankflächen in Parkständen (Schanigärten) möglich, sofern folgende Kriterien eingehalten werden:
   – Die Einrichtungen des Wetterschutzes müssen so beschaffen sein, dass sie außerhalb der Nutzungszeit entfernt, zusammengeklappt oder eingerollt werden können.
   – Die Standsicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.
   – Verkehrszeichen dürfen in ihrer Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt werden.
   – Eine vollständige Einhausung ist unzulässig.
   – Die seitlichen Grenzen des Schanigartens dürfen nicht überragt werden.
   – Die Maximalhöhe beträgt 2,4 m.
   – Die für den Wetterschutz verwendeten Materialien müssen mindestens normal entflammbar und bei einer Grundfläche von mehr als 75 m² Grundfläche mindestens schwer entflammbar sein.

– Werbung ist nur dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- oder Speiselieferanten verweist. Ab 1 qm Größe wird diese baugenehmigungspflichtig.

Für alle anderen Fallgruppen – insbesondere auch feste Überdachungen – ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

(15) Zur Stromversorgung von Freischankflächen erforderliche Überspannungen werden unter folgenden Voraussetzungen geduldet:

1. Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein und es dürfen nur für den gewerblichen Einsatz in Außenbereichen zugelassene Geräte bzw. Kabel verwendet werden.
2. Die Überspannung muss eine Mindesthöhe von 3,50 Metern über dem Straßengrund haben und hierfür erforderliche etwaige Masten müssen die Mindestgehwegbreite einhalten. Feuerwehrzufahrten dürfen weder eingeengt (mindestens 3 Meter Breite) noch zugestellt werden.
3. Auf die Kabelführung ist durch Signalbänder hinzuweisen.

§ 23a Parklets

(1) Für die nicht gewerbliche, zeitlich begrenzte Umnutzung von maximal je zwei Parkstandflächen auf maximal 10 m Länge (entspricht ca. 2 KFZ-Längen) die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, zum Aufenthalt, zur Begrünung und zur nachbarschaftlichen Begegnung (Parklet), kann in den Monaten April bis einschließlich Oktober eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

(2) Zulässig sind Nutzungen, die ohne größeren Aufwand zurückgebaut werden können. Hierunter fallen insbesondere die folgenden Nutzungen:
a) Begrünung,
b) offenes Bücherregal- oder Tauschregal,
c) Fahrrad-Abstellmöglichkeit,
d) Sitzgelegenheiten und Tische,
e) Spiele und
f) Informationstafel.

Jedwede gewerbliche Nutzung sowie die Beschallung von Parklets sind untersagt. Lampen und Lampengirlanden sind erlaubt, soweit diese nicht blenden und nicht zu Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen.

(3) Es ist ein ebener Übergang zwischen Gehweg und Parkletfläche herzustellen. Hiervon ausgenommen sind Parkletbereiche für Fahrrad-Abstellmöglichkeiten und vergleichbare Nutzungen.

(4) Die Vorgaben der Ziffern 2, 3, 4, 5 und 9 des § 23 Abs. 14 gelten entsprechend.

(5) Die Absicherung des Parklets erfolgt analog der Absicherung von Arbeits-/Baustellen gegenüber dem fließenden Verkehr. Hierzu sind detaillierte Auflagen im Genehmigungsbescheid enthalten.

(6) Die Antragsteller*innen haben die Fläche regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. Die Aufbauten sind instand zu halten. Gegebenenfalls ist die Fläche für Veranstaltungen, Demonstrationen, Baumaßnahmen, Feuerwehreinsätze oder ähnliches kurzfristig freizuräumen, daher darf das Mobiliar nicht im Boden verankert werden.

(7) Bei der Antragstellung hat der Antragstellende die Information der Anwohner*innen des Parklets und der benachbarten Betriebe glaubhaft zu machen. Der Nachweis der Zustimmung der an das Parklet angrenzenden Erdgeschossnutzer*innen ist durch Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung zu leisten. In besonderen Fällen wie dem Leerstand der Erdgeschosswohnung kann von dem Zustimmungserfordernis abgesehen werden.

§ 23b Stadtterrassen

(1) Die Aufstellung von Tischen und Sitzmobiliar kann auf öffentlichen Gehwegflächen und Plätzen für nicht-gewerbliche Zwecke in den Monaten April bis einschließlich Oktober genehmigt werden, wenn das Mobiliar der Allgemeinheit zur Verfügung steht (Stadtterrasse). Die Möbel müssen für den Außenbereich geeignet und witterungsfest sein oder alternativ nach jeder Nutzung vom öffentlichen Grund entfernt werden. Außer einer Bodenmarkierung sind Abgrenzungen zu Verkehrsflächen nicht zulässig.

(2) Die Fläche ist durch eine Bodenmarkierung zu kennzeichnen und darf zwischen 6 qm und 75 qm betragen.

(3) Jegliche Wirtschaftswerbung ist untersagt und zu umliegenden Freischankflächen ist in der Regel ein Abstand von mindestens 50 Metern zu wahren.

(4) Das Abspielen von Musik bzw. Musizieren ist nicht gestattet.

(5) Die Antragsteller*innen haben die Fläche regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. Die Aufbauten sind in instand zu halten. Gegebenenfalls ist die Fläche für Veranstaltungen, Demonstrationen, Baumaßnahmen, Feuerwehreinsätze oder ähnliches kurzfristig freizuräumen, daher darf das Mobiliar nicht im Boden verankert werden.

§ 24 Lotterien und Tombolen

Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel

1. innerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung die Durchführung einer Lotterie mit Losen der Bayerischen Staatlichen Lotterieverwaltung sowie
2. sonstige (außerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) zugelassene bzw. genehmigungsfähige Tombolen nach dem Glücksspielstaatsvertrag.

§ 25 Werbung

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Werbefahrten mit zugelassenen Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, sofern die Werbung aufgrund objektiver Anhaltspunkte den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Fahrt bildet sowie
2. gemischte Werbeanlagen (bestehend aus Eigen- und Fremdwerbung) und Fremdwerbeanlagen an der Stätte der Leistung.

(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auch Fahrrädern und Anhängern, zu Werbezwecken;
2. Lautsprecherwerbung;
3. kommerzielle Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, Warenproben verteilen oder zum Zwecke der Werbung verkleidet sind sowie für

4. das Aufstellen von sowohl ortsfesten als auch freifliegenden/ -stehenden Werbeeinrichtungen, ausgenommen die im Rahmen des Werbenutzungsvertrages und ähnlichen Vereinbarungen sowie im Rahmen der Veranstaltungsrichtlinien erlaubten Nutzungen.

(3) Städtische Fachreferate (insbes. das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport oder das Kulturreferat) können Werbemaßnahmen auf öffentlichem Grund in begründeten Einzelfällen zulassen, wenn die Werbemaßnahmen auf Veranstaltungen hinweisen, welche im herausgehobenen Interesse der Landeshauptstadt München oder des Freistaates Bayern liegen. Die straßen- und wegerechtliche Erlaubnisentscheidung über die betroffenen Einzelstandorte trifft das Kreisverwaltungsreferat.

(4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 ist Werbung an Bauzäunen erlaubnisfrei zulässig, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m² nicht übersteigt. Gleiches gilt für die Werbung an Bauzäunen durch Gewerbebetriebe, die durch öffentliche Baumaßnahmen oder dazu gehörende Absperrungen so verdeckt werden, dass sie vom öffentlichen Grund aus nicht mehr ohne weiteres zu sehen sind. Diese Werbung darf die Fläche, welche der nicht mehr einsehbaren Schaufenstergröße entspricht, nicht überschreiten.

§ 26 Straßenmusikanten/ -künstler

(1) Für das Gebiet gemäß § 1 der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal können Sondernutzungserlaubnisse für nicht gewerbliche Einzelmusiker/ -innen, Musikgruppen bis zu fünf Personen sowie darstellende Künstler/ -innen ohne Instrumente erteilt werden.

(2) Die Zahl der täglich insgesamt erteilten Erlaubnisse, die Zahl der in einer Kalenderwoche einzelnen Musiker/ -innen, Musikgruppen oder Darsteller/ -innen erteilten Erlaubnisse, die Zeiten der jeweiligen Darbietungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen können beschränkt werden. Zwischen den jeweiligen Darbietungsorten können Mindestabstände angeordnet werden. Für Musikdarbietungen kann der regelmäßige Wechsel des Darbietungsorts angeordnet werden.

§ 27 Informationsstände

(1) Für Stände, an denen zu Themen religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art informiert werden soll und die keine Versammlungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) darstellen, können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden (Informationsstände).

(2) Informationsstände können – vorbehaltlich § 8 dieser Richtlinien – auf allen für den Fußgängerverkehr öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen erlaubt werden.

(3) Das Aufstellen von Pavillons (ohne Seitenwände) kann grundsätzlich erlaubt werden.

(4) Eine Gesamtfläche von insgesamt 9 m² darf nicht überschritten werden.

(5) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt; das Ansprechen außerhalb dieser Fläche darf nicht in aggressiver Form erfolgen oder der Einleitung von Verkaufsgesprächen dienen.

(6) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig

(7) Ein Verkauf (höchstens zum Selbstkostenpreis) von Plaketten, Broschüren, Büchern und ähnlichen Medien ist an Informationsständen zulässig, sofern das Interesse an der Informationsverbreitung im Vordergrund steht. Ein Themenbezug im Sinne des Abs. 1 ist hierbei zwingend erforderlich. Jeder darüberhinausgehende und damit einem gewerbsmäßigen Verkauf nahe kommende Warenvertrieb ist nicht gestattet.

(8) Die Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer ist in Abgrenzung zu § 28 dieser Richtlinien an einem Informationsstand nur insofern zulässig, als dass Informationsmaterial ausgehändigt werden darf. Die Entgegennahme insbesondere von Einzugsermächtigungen, Fördermitgliedschaftsanträgen oder sonstigen vergleichbaren einmaligen oder dauerhaften Verpflichtungen vor Ort ist dagegen nicht zulässig.

(9) Innerhalb des Geltungsbereiches der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung gelten folgende Sonderregelungen:

1. die Erlaubnis wird längstens für vier Stunden je Kalendertag erteilt;
2. abweichend von Absatz 3 ist das Aufstellen eines Pavillons verboten;
3. abweichend von Absatz 4 darf eine Gesamtfläche von insgesamt 6 m² nicht überschritten werden;
4. Zufahrtserlaubnisse werden nicht erteilt;
5. eine Erlaubnis für Informationsstände kann nur für eine der nachfolgend beschriebenen Örtlichkeiten erteilt werden:
   a) Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 7 (östlich des Baumrondells)
   b) Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 8 (westlich Laterne 36)
   c) Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 20 (östlich des Karlstors)
   d) Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 12
   e) Pettenbeckstraße, vor Anwesen Rosental Nr. 1
   f) Rosenstraße, vor Anwesen Nr. 1 – 5
   g) Schützenstraße, vor Anwesen Nr. 12 (östlich des Brunnens)
   h) Theatinerstraße, vor Anwesen Nr. 8
   i) Theatinerstraße, gegenüber Anwesen Nr. 3
   j) Weinstraße, gegenüber Anwesen Nr. 8

   Im Falle der längeren Sperrung einer Örtlichkeit – z. B. aufgrund von Baumaßnahmen oder des Christkindlmarktes – können Ersatzörtlichkeiten benannt werden;
6. die genannten Örtlichkeiten sind gleichwertig. Ein Anspruch auf eine bestimmte Örtlichkeit besteht nicht;
7. Veranstalterinnen und Veranstalter können grundsätzlich nur einen Informationsstand je Kalendertag betreiben. Den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern zuzurechnende Gruppierungen werden, selbst wenn sie einen eigenen Rechtsstatus besitzen sollten, den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Sinne des Satzes 1 zugerechnet;
8. vier Wochen vor Wahlen werden Informationsstände zunächst nur an die zu den Wahlen zugelassenen Parteien vergeben. Hierbei findet der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Sinne des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz Anwendung.

§ 28 Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer durch gemeinnützige Organisationen

(1) Für Stände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen gewonnen werden sollen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Mitgliederwerbung darf ausschließlich durch

Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).

(2) Für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.

(3) Je Organisation können bis zu 24 Stände im Kalenderjahr erlaubt werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat belegt werden darf.

(4) § 27 Abs. 2 bis 6 dieser Richtlinien gilt entsprechend; § 27 Abs. 9 dieser Richtlinien gilt mit der Maßgabe, dass eine Erlaubnis nur in der Theatinerstraße, Ecke Viscardigasse erteilt werden kann.

§ 29 Infomobile

(1) Für Sondernutzungen, die auf Kommunikation abzielen und ganz oder überwiegend in oder auf Fahrzeugen oder Anhängern stattfinden, kann eine Erlaubnis erteilt werden. Dem Fahrzeug muss hierbei eine zwingende funktionale Bedeutung als Informationsmittel zukommen. Gewerbliche Betätigung jeglicher Art ist keine Kommunikation im Sinne des Satzes 1.

(2) Standplätze für Infomobile werden nachfolgenden Maßgaben vergeben:

1. Zone A (Altstadt-Fußgängerzone) Im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone bestehen ausschließlich Aufstellmöglichkeiten im Bereich der Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 8 (Richard-Strauß-Brunnen) sowie auf dem Karlsplatz (Stachus) vor dem Brunnen. Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Kalenderjahr und längstens für einen Kalendertag in der Zone A zugelassen werden.
2. Zone B (dem Fußgängerverkehr gewidmete Verkehrsflächen innerhalb des Altstadtrings) Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Kalenderhalbjahr und längstens für einen Kalendertag in der Zone B zugelassen werden.
3. Zone C (dem Fußgängerverkehr gewidmete Verkehrsflächen auf dem Altstadtring) Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Quartal für längstens drei Tage in der Zone C zugelassen werden.
4. Zone D (außerhalb des Altstadtrings) Jedes Infomobil darf in jedem Stadtbezirk höchstens einmal je Quartal zugelassen werden. Die jeweilige Aufstelldauer darf drei Tage nicht überschreiten.

(3) Die außerhalb des Fahrzeugs bzw. Anhängers im Sinne des Absatz 1 Satz 1 genutzte Fläche darf 9 m² nicht übersteigen. Das Abstellen von Begleitfahrzeugen ist hierbei nicht zulässig.

(4) Ein Einsatz von Verstärkeranlagen darf nur innerhalb geschlossener Fahrzeuge stattfinden. Eine Übertragung nach außen ist nicht zulässig.

§ 29a Schaukästen zu Informationszwecken

Für die Aufstellung von Schaukästen, die der Information einer Gruppe von Personen in der Regel zur Nutzung eines Gebäudes oder zu Aktivitäten in einem Gebäude dienen, kann eine Sondernutzungsgenehmigung erteilt werden. Erfasst sind beispielsweise Aushänge zum Gottesdienst an eine Gemeinde oder Informationen eines Vereins an seine Mitglieder. Die Nutzung des Schaukastens zu Werbezwecken oder die Überlassung des Schaukastens an Dritte ist nicht zulässig. Die Aufstellung hat fassadenseitig vor der Front des Gebäudes zu erfolgen, das mit der Information im Zusammenhang steht.

§ 30 Pressetermin

(1) Für Pressetermine zu Themen von allgemeinem öffentlichem Interesse (z.B. staatspolitischer Bildung, Umwelt, Gesundheit, Ernährung) kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Ein Pressetermin zur Produktwerbung ist nicht zulässig.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich für alle Orte vergeben werden, an denen keine Halteverbote oder Straßensperren erforderlich sind. Der Marienplatz wird nur für städtische oder staatliche Aktionen vergeben.

(3) Die Dauer des Pressetermins ist in der Regel auf zwei Stunden begrenzt. Hinzu kommen Auf- und Abbauzeiten von jeweils bis zu einer Stunde.

§ 30a Hochbeete

(1) Für erhöhte Beetanlagen auf öffentlichem Grund kann außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung eine Genehmigung erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Anlage hat eine Höhe von wenigstens 0,6 m und höchstens 1,2 m über Bodenniveau sowie eine maximale Grundfläche von 0,72 m²,
2. die Einfassung des Beetes besteht aus wetterfesten, stabilen Materialien und ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut,
3. die Aufstellung erfolgt straßenseitig und standsicher, aber ohne Verankerung im Boden,
4. der Antragsteller / die Antragstellerin bewohnt das Gebäude, oder betreibt ein Gewerbe in dem Gebäude, vor dessen Fassade das Beet aufgestellt werden soll oder kann einen Paten / eine Patin benennen, auf den / die dies zutrifft und
5. die Nutzer*innen des Erdgeschosses des dem Hochbeet nächstgelegenen Gebäudes stimmen der Aufstellung schriftlich zu.

(2) Nutzungen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dies ist in der Regel unter den in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen der Fall. Vorgaben zu Mindestdurchgangsbreiten sind auch bei der Pflege des Beetes zu wahren, eine Aufstellung ist daher nur genehmigungsfähig, wenn die in § 8 Abs. 1 einschlägige Durchgangsbreite vom Rand der Beetanlage aus gemessen zur Verfügung steht. Zwischen den Anlagen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.

§ 31 Sonstige Sondernutzungen

(1) Zu den sonstigen erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:
1. Tätigkeiten zur Anbahnung einer gewerblichen Verbraucherbefragung/ Marktforschung;
2. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung);
3. das Aufstellen von Wertstoff- oder Altkleidercontainern in räumlichen Zusammenhang mit einer Wertstoffinsel. Eine anderweitige Aufstellung sowie die Aufstellung sonstiger Sammelbehältnisse ist nicht erlaubnisfähig, **hiervon ausgenommen sind Abfallsammelbehältnisse im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 Abs. 9 dieser Richtlinien;**
4. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken";
5. offene Bücherschränke **und offene Tauschschränke (Kreislaufschränke);**

6. Gedenkstelen und -tafeln für Opfer des Nationalsozialismus, die den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses 14-20 / V 10015 vom 23.11.2017 entsprechen.

(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern sowie für
2. das Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Plakaten oder Bannern.

§ 32 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme bewilligt werden.

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, für die die Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach diesen Richtlinien.

(2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.
Abweichend von Satz 1 gilt für Freischankflächen: Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und diese Erlaubnis nur aufgrund der geänderten Richtlinien vollständig oder teilweise widerrufen werden müsste, wird die genehmigte Freischankfläche bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform geduldet.

(3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Richtlinien keine rechtliche Wirkung mehr.

(4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am 01.07.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) vom 05.05.2021 außer Kraft.

München, 3. Juni 2022

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2141
der Landeshauptstadt München
Zuccalistraße (südlich),
Brunhildenstraße (westlich),
Richildenstraße (nördlich),
Zuccalistraße (östlich)

vom 29. Juni 2022

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 29.06.2022 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2141 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 29. Juni 2022

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 19. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.937.412.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.179.155.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 241.742.800 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.668.405.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.535.609.000 €
und einem Saldo von	132.796.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	355.280.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.917.877.400 €
und einem Saldo von	- 1.562.597.400 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.200.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	99.913.800 €
und einem Saldo von	1.100.086.200 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von - 329.714.500 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.200.000.000 Euro neu festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.

(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 9.600.000 Euro festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 36.664.000 Euro festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 22.000.000 Euro festgesetzt.

(6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2021 bis 31. August 2022 sind nicht vorgesehen.

(7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 46.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 933.778.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 503.222.000 Euro festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 102.438.000 Euro festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2021 bis 31. August 2022 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 nicht festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	535 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	535 v. H.
2. Gewerbesteuer	490 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 48.100.000 Euro festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 38.000.000 Euro festgesetzt.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2021 bis 31. August 2022 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird auf 55.400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2021 bis 31. August 2022 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2021/2022 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 19. Januar 2022 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14.06.2022 Nr. 12.2-1512 LHM 00.22 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2022 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 20. Juni 2022

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Whistlerweg 55
Gemarkung Solln, Flurnr. 287/161, Stadtbezirk 19

Vorhaben: Erweiterung eines Wohn- und Bürohauses mit Garagen – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.06.2022, Az. 6024-1.7-2022-1624-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 287/160, 287/163, 288/2 und 288/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ottendichler Str.
Gemarkung: Trudering
Flurnrn.: 1710/0, 1712/0 und 1762/2
Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Fußgängerbrücke über die Ottendichler Str. mit befristeter Standzeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 zur BAUMA 2022

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.06.2022, Az. 1.1-2022-4093-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wolfratshauser Str. 84
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 531/13, Stadtbezirk 19

Vorhaben: Anbau einer Außentreppe von EG bis 1. OG sowie Erweiterung um 4 Klassenräume im DG (vormals Verwaltung) in Haus 2, Errichten einer Multisportanlage und Spielgeräte auf dem Grundstück

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.05.2022, Az. 6024-1.1-2021-24578-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 416, Flr.Nr. 460, Flr.Nr. 528 und Flr.Nr. 531/20, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Mai 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Dillisstr.1
Gemarkung Sektion II / Flurnr. 3240/11 / Stadtbezirk: 12
TEKTUR zu 1.2-2021-23755-41 – Nutzungsänderung der Einheit im EG von gewerblicher zu Wohnnutzung und Anbau eines Balkons – Hier: Errichten einer Terrasse im Innenhof

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.06.2022, Az. 1.231-2022-8368-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 3240, Fl.Nr. 3240/5, Fl.Nr. 3240/6, Fl.Nr. 3240/17 und Fl.Nr. 3237, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540 informieren. Wenden Sie sich dazu bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kölner Pl.
Gemarkung: Schwabing, Fl.Nr.: 748/0, 4. Stadtbezirk

Stelzenbauvorhaben Kölner Platz – Parkplatzüberbauung Neubau eines Apartmentgebäudes mit 50 WE als sozial betreutes Wohnen, Beratungs-, Büroräume und Gemeinschaftseinrichtungen im 1. OG, Überbau vorhandener Stellplätze (Var. 1 + 2) – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.06.2022, Az. 1.7-2022-1401-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 748/1, Fl.Nr. 722 und Fl.Nr. 724/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ottobrunner Str. 90 – 92
Gemarkung: Perlach Flurnr. 1023/0 Stadtbezirk: 16
Neubau einer Wohnanlage (145 WE) mit Laden, Kita und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.06.2022, Az. 6024-1.1-2021-14828-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn der Fl.Nr. 1021 und Fl.Nr. 1020/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 – 24355.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schmorellpl. 9
Gemarkung Sektion VII , Flurnr. 12861/21, Stadtbezirk: 18
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.06.2022, Az. 6024-1.201-2022-7015-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichung/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Albrechtstr. 7
Gemarkung Neuhausen, Flurnr. 436/29, Stadtbezirk: 9
Schulbauoffensive
– Generalinstandsetzung (Altbau) und Erweiterung (Anbau) des Rupprecht-Gymnasiums, Neubau Brücke (Rupprecht Gymnasium südl. der Albrechtstr.) mit Abbruch Turnhalle und Brücke

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.06.2022, Az. 1.1-2021-10079-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 436, Fl. Nr. 436/4, Fl. Nr. 436/3, Fl. Nr. 436/2, Fl. Nr. 392, Fl. Nr. 393, Fl. Nr. 395, Fl. Nr. 395/2, Fl. Nr.

421/66, Fl. Nr. 421/79 und Fl. Nr. 421/78, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ackermannstr. 1 – 7
Gemarkung Schwabing, Flurnr. 535/15, Stadtbezirk: 4
Ergänzung von Rettungsleitern + Wartepodesten, statische Ertüchtigung bei TG-Decke, Verschiebung Fahrradhaus (Ackermannstr. 1 – 7 / Schleißheimer Str. 181 – 183c) – TEKTUR zu 1.2-2020-13371-22 hier: Brandschutznachweis

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.06.2022, Az. 1.202-2022-5294-22, wurde die Änderungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Die Nachbarn Fl.Nr. 535, Fl.Nr. 535/10, Fl.Nr. 536 und Fl.Nr. 537, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landshuter Allee 8
Gemarkung: Neuhausen / Fl.Nr.: 312/0 / 9. Stadtbezirk
LA10-03 _ OG 3 Neugestaltung Büroflächen und Entfall notwendiger Flure, im OG 3

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.06.2022, Az. 1.1-2022-6463-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 308, Fl.Nr. 309, Fl.Nr. 312/5, Fl.Nr. 313 und Fl.Nr. 312/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Den Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rosa-Aschenbrenner-Bogen 3 – 5
Gemarkung: Schwabing / Fl.Nr.: 472/411 / 4. Stadtbezirk
Baugenehmigung – Nutzungsänderung
eines Technikraums zu einem Gemeinschaftsraum
als Aufenthaltsraum

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.06.2022, Az.1.2-2022-3704-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 472/410 und Fl.Nr. 472/429, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schwanthalerstr. 115
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7804/0 / Stadtbezirk: 8
Nutzungsänderung von Teilbereichen der Verkaufs- und Lagerflächen im Basement, EG, OG1, OG2 zu Laborflächen (Humanmedizin, S1, S2), Neustrukturierung der verbleibenden Verkaufs- und Lagerflächen, Neugestaltung der Dach-Freiflächen über OG1
(„STH115_Schwanthalerstraße 115, Gewerbesockel“)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.06.2022, Az. 6024-1.112-2021-24582-23, wurde die Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung vom 23.02.2021 für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Änderungen beinhalten eine neue Grundrissaufteilung EG Achse 1a-5 , eine Nachrüstung eines Lastenaufzugs (Müllltonnentransport) mit Personentransport, an der Westfassade Achse 1a / B, EG, eine Nutzungsänderung der Mietfläche IV 1.OG zu Lagerflächen

Den Nachbarn Fl.Nr. 7811, 7813, 7814 und 7811/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Juni 2022

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Karl-Schmid-Str. 11
Gemarkung: Trudering; Flurnr.: 131/10; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Werkhalle zu einem Filmstudio mit Aufwärmküche sowie Büroräume, Fotostudio und Maske-Bereichen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.06.2022, Az. 6024-1.111-2022-8492-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Nachbarbeteiligung:
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Juni 2022

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schatzbogen 60
Gemarkung: Trudering; Flurnr. 95/0; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Antrag auf Einbau einer Dachterrasse in das Bestandsdach

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.06.2022, Az. 6024-1.1-2022-3141-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Nachbarbeteiligung:
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Juni 2022

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Romanstr. 93
Gemarkung Nymphenburg, Flurnr. 63/0, Stadtbezirk: 9
2. BA – Ersatzneubau Bettenhaus
(Krankenhaus Barmherzige Brüder) – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.06.2022, Az. 1.7-2021-15568-22, wurde ein positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 63/176, 160/7, 160/15, 160/14, 148/2, 147 und 146, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Juni 2022

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
Vollzug der Wassergesetze;
Bachauskehr im Gewässersystem Fabrikbach –
Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching

1. Im Zeitraum 07.10.2022 (09:00 Uhr) bis 21.10.2022 (09:00 Uhr) findet im Gewässersystem Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching eine Bachauskehr statt.

2. Alle Maßnahmen, die während der Bachauskehr im Gewässersystem Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching geplant sind, sind spätestens bis 22.08.2022 beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen und durch dieses freigeben zu lassen.

3. Es sind die Dauer, die Art und der Umfang der Maßnahme, insbesondere die dafür eingesetzten Geräte anzugeben.

4. Um während der Absenkung eine durchgehende Gewässerüberwachung zu gewährleisten, ist von allen Gewässerunterhaltsverpflichteten für den jeweils gesamten Zuständigkeitsbereich eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz spätestens eine Woche vor Beginn der Bachauskehr zu benennen ist.

5. Bei Eingriffen in das Gewässer während der Unterhaltungsmaßnahmen ist durch die weiteren Maßnahmenträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz mit der Anzeige der geplanten Maßnahme bis zum 22.08.2022 zu benennen ist.

6. Nicht rechtzeitig angezeigte und durch das Referat für Klima- und Umweltschutz freigegebene Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.

Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV- 13, Bayerstraße 28 a, 80335 München) nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1]) Form.

München, den 31. Mai 2022

Referat für Klima- und
Umweltschutz
Abt. Altlasten, Abfallrecht,
Wasserrecht
RKU-IV-13

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straßenbenennung im 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen
Beschluss vom: 31.05.2022
Clementine-von-Braunmühl-Weg
EDV-Schreibweise: CLEMENT.V.BRAUNM.-W.
Straßenschlüsselnummer: 06801

Namenserläuterung:
Clementine von Braunmühl, geb. 1833 in Babenhausen, gest. März 1918 in München, Lehrerin.
Clementine von Braunmühl wuchs in guten Verhältnissen auf, es fehlte ihr aber, wie vielen Frauen der damaligen Zeit, eine Berufsausbildung. Erst mit 40 Jahren wurde sie Lehrerin an der Königlichen Kunstgewerbeschule. Sie war 1882 Mitgründerin des Künstlerinnen-Vereins München, der Frauen eine künstlerische Ausbildung ermöglichte. Daraus entstand 1884 die Damenakademie mit Schülerinnen wie Käthe Kollwitz und Gabriele Münter. Außerdem gründete von Braunmühl eine Schule für höhere Töchter.

Verlauf:
Von der Hochstraße, südlich der Hausnummer 75, ca. 220 m bogenförmig nach Nordosten, als Sackgasse endend.

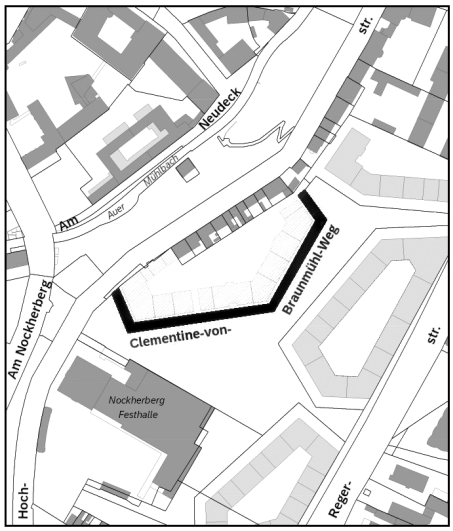

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 236 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 29.07.2022 eingesehen werden.

München, 15. Juni 2022

Kommunalreferat
GeodatenService

Öffentliche Bekanntgabe
entsprechend § 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

Änderung der Technischen Anschlussbedingungen für Niederdruck-Gas-Netzanschlüsse (TAB Gas Niederdruck) im Gasnetz der SWM Infrastruktur GmbH und Co. KG

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München macht bekannt, ihre Technischen Anschlussbedingungen Gas für Gasnetzanschlüsse an das Gasversorgungsnetz im Niederdruck (TAB Gas Niederdruck) mit Wirkung zum 01.07.2022 zu ändern. Die ab dem 01.07.2022 gültigen TAB Gas Niederdruck finden Sie auf unserer Internetseite www.swm-infrastruktur.de. Außerdem liegen diese in den Geschäftsräumen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus.
Die bisher gültigen Technischen Anschlussbedingungen – Gas Niederdruck treten mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

München, 17. Juni 2022

Stadtwerke München
SWM Infrastruktur

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
58090192	Abate-Daga Enrico
3002426124	Elterninitiative Gänseblümchen, Mittagsbetreuung an der Gänselieselschule in München e.V.
3002398133	Güssow Eva
3001993132	Heller Andrea
3001563778	Mayrhofer Karl Heinrich
101318814	Müller Renate
2715241	Stief Johann

Es wurde am 08.06.2022 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.06.2022 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.09.2022 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 08. Juni 2022

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.03.22 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.06.22 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
3001576077	Bollweg Waltraud
3002331647	Bosnjak Jasmin
97044358	Günther Sascha
3001950496	Hanea Mihaela
57000879	Hartl Ulrich und Camelia
3000920813	Helfrich Irmgard
96008628	Holden Alexander
3002891426	Huber Manfred
3001805443	Kazazi Ershela
3000346308	Strobl Karin
3002875650	Woitinas Leonie

München, 08. Juni 2022

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste
Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 15 98 68 8-11, -22, -33, -44, -55, Fax 15 98 68 8-15
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark,
8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486,
81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,
Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach,
11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach,
17 Obergiesing – Fasangarten
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90,
Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet.
Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

München Handbuch
Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen.
GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register